Die Rücknahme einer Willenserklärung nach § 812 BGB., verglichen mit der Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Friedrich Fischer

Referendar in Namslau.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Geheimer Justizrat Professor Dr. Leonhard.
Korreferent: Professor Dr. Schott.

Meiner Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Interpretation der Aufgabe.

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Der Begriff „Rücknahme einer Willenserklärung gemäß § 812“ . 1
§ 3. Begrenzung der Darstellung 4

II. Die Voraussetzungen der Anfechtung und der Rücknahme.

A. Der Irrtum des § 119 und der Irrtum bei der condictio indebiti.
§ 4. a) Der Begriff „condictio indebiti“.
b) Der Begriff „Irrtum“ 8
§ 5. Historische Entwicklung 9
§ 6. Die Funktion des Irrtums in § 119 und in §§ 812, 814 12
§ 7. Wesen des Irrtums in § 119 17
§ 8. Wesen des Irrtums in §§ 812, 814 23
§ 9. B. Der Irrtum bei den übrigen Bereicherungsansprüchen und der Irrtum beim Erbvertrag 27

III. Geltendmachung und Wirkung der Anfechtung und Rücknahme.

§ 10. Anfechtungshandlung und Rücknahmehandlung 29
§ 11. Anfechtungsberechtigter und Rücknahmeberechtigter 33
§ 12. Anfechtungsgegner und Bereicherter 36
§ 13. Einfluß des Zeitablaufs 38
§ 14. Untergang der Rechte kraft Parteiwillens 40
§ 15. Wirkung der Anfechtung und der Rücknahme 41

Literaturverzeichnis.

Ackermann, Über das Verhältnis des Schuldversprechens und des Schuldanerkenntnisses zu ihrem Schuldgrund. In Gruchots Beiträgen Bd. 44.

Biermann, Bürgerliches Recht. I. 1908.

Bruck, Die Bedeutung der Anfechtbarkeit für Dritte. Breslau 1900.

Collatz, Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. Berlin 1899.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1903.

Crome, System des bürgerlichen Rechts. Bd. 2, 2. 1902.

Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. 2. Aufl. 1906.

Danz, Verhältnis des Irrtums zur Auslegung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In Jherings Jahrbüchern Bd. 46.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, dem Reichstage vorgelegt. 1896.

Dernburg, Bürgerliches Recht. Bd. 1 2. Aufl., Bd. 2 1. u. 2. Aufl., Bd. 3 2. Aufl.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. 1903.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 8. Aufl. 1903.

Engelmann, Bürgerliches Recht. 4. Aufl. 1906.

Enneccerus, Lehrbuch. Bd. 1. 3. Aufl. 1908.

Erxleben, Die condictiones sine causa. Bd. 1 1850, Bd. 2 1853.

Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 7. Aufl. 1906.

Fontheim, Das Anfechtungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1906.

Gareis, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Allgem. Teil. 1900.

Haniel, Wesen und Beweis des Irrtums bei der condictio indebiti. Diss. Göttingen 1893.

Hausmann, Der Irrtum im alten und neuen Recht. 1907.

Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1900.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Bd. 1. 1903.

Hellwig, Grenzen der Rückwirkung. Gießen 1907.

Hesse, Zur Lehre vom Irrtum. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 57.

Jahn, Die Anfechtung eines gegenseitigen Vertrages. Diss. Jena 1902.

Jung, Die Bereicherungsansprüche. 1902.

Kipp, Rechtswahrnehmung und Reurecht. In der Festgabe für Koch. 1903.

Lenel, Lehre von der Voraussetzung. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 74.

Lenel, Irrtum über wesentliche Eigenschaften. In Jherings Jahrbüchern Bd. 44.

Leonhard, Allgem. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.
Leonhard, Irrtum bei nichtigen Verträgen. 2. Aufl. Breslau 1907.
Lippmann, Studien zu § 119, 2 BGB. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 102.
Manasse, Anfechtung wegen Irrtum. Diss. Breslau 1906.
Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft. 1907.
v. Mayr, Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1903.
Meseritzer, Der Irrtum bei der condictio indebiti. Berlin 1899.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl.
Mugdan-Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Muskat, Über Ecks Irrtumslehre. In Gruchots Beiträgen Bd. 42.
Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts. Bd. 1—5.
Neumann, Rechtsprechung des Reichsgerichts. 1. u. 2. Lieferung. 1908.
Oertmann, Die Zahlung fremder Schulden. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 82.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1906.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. Bd. 1 1903, Bd. 2 1907, Bd. 5 1908.
Plessen, Die Grundlagen der modernen condictio. 1904.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bearbeitet von Achilles, Spahn, Gebhardt.
Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 1. 1899.
Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 3. 1840.
Seckel, Die Gestaltungsrechte des bürgerlichen Rechts. In der Festgabe für Koch S. 205.
Schiffner, Der Erbvertrag nach Bürgerlichem Gesetzbuch. 1899.
Schloßmann, Irrtum über wesentliche Eigenschaften. 1903.
Schlottmann, Anfechtbarkeit nach römischem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch.
Schöninger, Die Leistungsgeschäfte des bürgerlichen Rechts. 1906.
Stammler, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. 1903.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1, 2, 5. 2. Aufl.
Stieve, Gegenstand des Bereicherungsanspruches. Diss. Straßburg 1899.
Strohal, Erbrecht. 3. Aufl. 1903.
Vorlage des Redaktors zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Windscheid, Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung. 1850.
Windscheid-Kipp, Pandekten. Bd. 1 u. 2. 9. Aufl.
Witte, Die Bereicherungsklagen des gemeinen Rechts. 1859.
Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. 1879.
Zitelmann, Bürgerliches Recht. Allgem. Teil. Bd. 1. 1900.

I. Interpretation des Themas.

§ 1.

Einleitung.

Seit Savignys Tagen hat die Frage, in welcher Beziehung der Irrtum im Tatbestande der Kondiktionen zum Irrtum als Nichtigkeits- bezw. Anfechtungsgrund steht, die Wissenschaft des gemeinen Rechts in hervorragendem Maße beschäftigt. Für das bürgerliche Recht ist sie merkwürdigerweise noch nicht eingehend erörtert worden.

Die Gegenüberstellung der Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums und der Rücknahme einer Willenserklärung gemäß § 812 BGB. rechtfertigt sich noch aus einem weiteren Gesichtspunkte: In beiden Fällen handelt es sich darum, eine Willenserklärung ungeschehen zu machen. Wie diese Aufhebung einer Willenserklärung sich vollzieht und welche Wirkungen sie hier und dort auslöst, bietet gleichfalls eine Reihe von Vergleichspunkten.

Die Darstellung wird demnach den Unterschied beider Rechtshandlungen nicht anders erschöpfend erörtern können als durch eine Vergleichung beider in Bezug auf Voraussetzungen, Geltendmachung und Wirkung.

§ 2.

Der Begriff „Rücknahme einer Willenserklärung nach § 812 BGB."

Der Begriff „Willenserklärung" kann hier als gegeben angesehen werden, da für keine der hier in Betracht kommenden Rechtshandlungen ihre Natur als Willenserklärung zweifelhaft ist, wie man auch immer den Begriff definiert hat und definieren

mag. Der Begriff „Anfechtung einer Willenserklärung" entstammt dem Gesetze. Nicht so der Begriff „Rücknahme einer Willenserklärung". Daher muß er klargestellt werden.

Die Bezugnahme auf § 812 legt nahe, Rücknahme = condictio zu setzen, und in der Tat geht ein weitverbreiteter Sprachgebrauch dahin, in diesem Sinne von Rücknahme eines Anerkenntnisses, eines Schuldversprechens zu reden. So sagt Engelmann[1]: „Der abstrakte Vertrag kann klage- oder einredeweise kondiziert, d. h. zurückgenommen werden. Dies ist eine knappe, aber nicht ganz treffende Ausdrucksweise. Voraussetzung jeder condictio ist ein „etwas", das erlangt worden ist. So bescheiden auch dieses Wort ist, so kann man doch nur dann von einer Bereicherung sprechen, wenn ein Vermögen in irgendeiner Weise gefördert ist, sei es auch nur durch Gewinnung einer „rechtlich bedeutsamen Position".[2] Eine Willenserklärung aber ist ein Ereignis, eine Tatsache, die nie einen Vermögenswert darstellen kann.[3] Vermögenswert können nur die Folgen haben, welche die Rechtsordnung mit diesem Ereignis verknüpft. Wenn A eine Forderung an B abtritt, so bildet nicht die Abtretungserklärung bezw. der Vertrag die Bereicherung, sondern die abgetretene Forderung. Deswegen wird auch nicht die Willenserklärung kondiziert werden, sondern die Forderung.

Zu diesem Ergebnis führt auch eine formallogische Interpretation des Gesetzes: Die Eingehung einer Verbindlichkeit, z. B. die Abgabe eines Schuldversprechens, ist eine Leistung (§ 817 Abs. 2 Satz 1). Behauptet man nun, daß das Schuldversprechen den Gegenstand der Bereicherung und somit auch der Bereicherungsklage bildet, so ergibt sich folgender unhaltbarer Wortlaut von § 812: Wer durch das Schuldversprechen (= Leistung) eines anderen das Schuldversprechen (= etwas) erlangt hat usw. Das Schuldversprechen kann also nicht die Bereicherung sein, es kann sie nur schaffen; und nur die Bereicherung kann kondiziert werden, nicht die Willenserklärung.

Warum dieser Sprachgebrauch sich herausgebildet hat, ist

---

[1]) Engelmann S. 119 § 72 a. E.

[2]) Mot. Bd. 2 S. 830.

[3]) vgl. Schöninger S. 218.

unschwer zu erkennen. Bei einer Reihe von Rechtsgeschäften ist der Vermögenswert, den sie schaffen, schwer mit einem knappen juristischen Ausdruck zu fassen, regelmäßig bei denen, die eine Zuwendung enthalten, ohne daß eine Sachleistung stattfindet. Wenn ich z. B. einen Erlaßvertrag indebite abschließe, so besteht die Bereicherung des Vertragsgegners darin, daß meine Forderung nicht mehr sein Vermögen belastet, kurz in der Befreiung von der Verbindlichkeit. Mit der condictio kann ich nun verlangen, daß eine Verpflichtung gleichen Inhalts wie die einmal und für immer erloschene begründet wird. Präziser läßt sich der Gegenstand des Anspruches nicht fassen. Was liegt näher, als hier kurz von Zurücknahme des Erlasses = condictio des Erlasses zu reden?

Ebenso liegt es bei den anderen Verträgen des Obligationenrechtes. Stets wird der Kürze halber dieser Sprachgebrauch, welcher die Ursache für die Wirkung setzt, Platz greifen.

Dagegen wird man kaum von Kondiktion einer Einigung, sondern von Kondiktion der auf Grund der Einigung übergegangenen Sache reden. Sachlich besteht aber kein Unterschied, mag die Bereicherung auf einem abstrakten obligatorischen oder auf einem dinglichen Vertrage beruhen. Beim Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung kann der Leistende nie einseitig seine Willenserklärung zurücknehmen, sondern stets nur von dem Bereicherten verlangen, daß er bei Begründung eines neuen Vertrages mitwirkt, der ihren Erfolg aufhebt. In dem Anspruch auf Rückübertragung der Sache liegt neben dem Anspruch auf Abschluß des Vertrages (der Einigung) noch der Anspruch auf Wiedergewährung des Besitzes. Im übrigen besteht kein Unterschied zwischen den Tatbeständen der Kondiktion eines Erlasses und der Kondiktion einer Sache. Stets wird man von „Rücknahme einer Willenserklärung“ nur in einem übertragenem Sinne reden können; denn für den Juristen bleibt der Erlaß, den ich „zurücknehme“, ebenso bestehen wie die Einigung bei Kondiktion der Sache. Nur wirtschaftlich betrachtet, erscheint der Erlaß, die Einigung, kurz: das Leistungsgeschäft als zurückgenommen, wenn der Vermögenswert, der aus ihnen hervorging, wieder zurückerstattet ist.

Für die Interpretation des Begriffes ergibt sich also: Rücknahme einer Willenserklärung gemäß § 812 liegt stets dann vor, wenn ein Vermögenswert, der auf Grund einer Leistung erworben ist, kondiziert wird, gleichviel ob der Inhalt der Leistung sich in einer Willenserklärung erschöpft oder aus Willenserklärung und Übergabe, Bucheintrag, Indossament usw. sich zusammensetzt.

§ 3.

Begrenzung der Darstellung.

Des weiteren schien eine Begrenzung des Themas in folgender Hinsicht geboten: Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unterliegt jede Willenserklärung, welcher Art sie auch sei, der Anfechtung wegen Irrtums. Der Rücknahme gemäß § 812 aber nur eine Willenserklärung, die unmittelbar vermögensrechtliche Folgen hat; denn nur eine Willenserklärung dieser Art schafft ein kondizierbares „etwas". Soll die Darstellung nicht zum größten Teil aus einer bloßen Wiedergabe der einzelnen, für die verschiedenen Fälle der Anfechtung wegen Irrtums geltenden Sonderbestimmungen bestehen (§§ 318, 1599, 1731, 1755, 1954, 2078 ff., 2281), die für die Vergleichung nichts bieten, so ist eine Beschränkung auf diejenigen Willenserklärungen angezeigt, die der Rücknahme unterliegen. Es ist demnach der Kreis dieser Willenserklärungen zu bestimmen.

Im allgemeinen wird nur ein abstrakter Vertrag geeignet sein, eine ungerechtfertigte Bereicherung zu erzeugen. Denn bei jedem individualisierten Vertrage „gehört das Vorhandensein des Kausalverhältnisses (= des rechtlichen Grundes) zu den Voraussetzungen der Entstehung des Leistungsanspruchs".[1])

Es ist aber auch möglich, daß ein konkreter Vertrag abgeschlossen wird „zur Erreichung eines außerhalb desselben liegenden Zweckes".[2]) So werden im Handelsverkehr oft Kaufverträge abgeschlossen zur Erfüllung eines Vorvertrages, welcher die Verpflichtung zu ihrem Abschluß begründete. Erweist sich

[1]) Jung a. a. O. S. 117; Stammler a. a. O. S. 11.
[2]) Planck Bd. 1 S. 184, Bd. 9 S. 2.

ein solcher Vorvertrag als nichtig, so erfolgte die Eingehung des Kaufvertrages ohne Verpflichtungsgrund, und ein Bereicherungsanspruch auf Aufhebung des Vertrages ist gegeben. Es kann demnach auch jeder konkrete Vertrag, der nicht allein obligandi causa, sondern zugleich solvendi causa eingegangen ist, bei Wegfall der causa solvendi auf Grund von § 812 zurückgenommen werden.[3])

Die abstrakten Verträge gehören ausnahmelos dem Sachenrecht und Obligationenrecht an.

Das Sachenrecht kennt nur einen Typus: die Einigung, den dinglichen Vertrag.

Die abstrakten Verträge des Obligationenrechts sind vielgestaltiger. Das Gesetz hebt in § 812 Abs. 2 nur den negativen Anerkennungsvertrag (§ 397 Abs. 2) und den positiven (§ 781) hervor, nicht um damit die anderen Verträge auszuschließen, sondern um die Kondizierbarkeit auch dieser Verträge, die streng genommen einen Vermögenszuwachs nicht begründen, sondern nur eine Feststellung bezwecken, außer Zweifel zu stellen.[4])

Dennoch sind bezüglich einiger Verträge Bedenken erhoben worden. Deshalb seien sie hier aneinander gereiht.

Sie gliedern sich naturgemäß in

I. Verträge, die eine Verbindlichkeit begründen oder bestätigen;

II. und Verträge, die eine Verbindlichkeit aufheben oder leugnen.

I. Das Schuldanerkenntnis (§ 781)[5])[6]) und das Schuldversprechen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen:

a) in gewöhnlicher Schriftform (§ 780);

b) als Schuldverschreibung auf den Inhaber (§ 793);

---

[3]) Mayr S. 111; Enneccerus S. 1144 Anm. 3; Crome Bd. 2, 2 S. 980 Anm. 12.

[4]) Prot. Bd. 2 S. 696—699; Mot. Bd. 2 S. 830; Collatz in Jherings Jahrb. Bd. 40 S. 139; Ackermann S. 573.

[5]) So schon l. 31 D. XII, 6.

[6]) Nicht kondizierbar ist das prozessuale Anerkenntnis aus § 307 ZPO. Hier liegt kein Vertrag vor, sondern eine prozessuale Handlung. Staudinger Bd. 2 S. 1381; OLG. Köln, Mugdan-Falkmann Bd. 13 S. 150.

c) als Wechsel;
d) als kaufmännischer Verpflichtungsschein (§ 363 HGB.);
e) als Annahme einer Anweisung (§ 784);
f) als Bürgschaft [7]) (= akzessorisches Schuldversprechen) (§ 765).

II. Das Anerkenntnis des Nichtbestehens einer Schuld (§ 397 Abs. 2) und der Erlaß (§ 397 Abs. 1).[8])

Schließlich wird noch Anfechtung und Rücknahme des Erbvertrages mit behandelt werden und auf diese Weise der Irrtum bei Verfügungen von Todes wegen in die Darstellung Eingang finden. Die Kondizierbarkeit des Erbvertrages ist nicht unbestritten. Sie ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz. § 2295 gibt dem Erblasser das Recht, von einer vertragsmäßigen Verfügung zurückzutreten, wenn sie mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird. Damit sind die häufigsten Fälle, in denen ein Erbvertrag mit Rücksicht auf einen obligatorischen Vertrag geschlossen wird, gedeckt, vor allem die Verbindung eines Verpfründungsvertrages mit einem Erbvertrage: der „Erbverpfründungsvertrag".[9])

Wie aber, wenn der obligatorische Vertrag einen anderen Inhalt als den in § 2295 bezeichneten hat? Z. B. es setzt ein Kunstfreund durch Erbvertrag einen Maler zum Erben ein, gegen die Verpflichtung des Malers, die Villa des Erblassers mit Fresken auszuschmücken. Der Maler verliert bei einem Unglücksfall beide Hände. Dadurch ist er von der Verpflichtung befreit, es liegt unverschuldete Unmöglichkeit vor. Wie kann der Erblasser seine Verpflichtung zurücknehmen?

Die Verpflichtung des Bedachten bildete die causa des Erbvertrages. Mit ihrem Wegfall stellt sich das Anwartschaftsrecht des Bedachten als ungerechtfertigte Bereicherung dar. Dem

---

[7]) RG. v. 22. 6. 1903, JurW. 1903 Beil. S. 106; and. M. RG. Bd. 2 S. 258; Mayr S. 124.

[8]) RG. v. 10. 6. 1902, JurW. 1902 Beil. 1 S. 255.

[9]) Schiffner S. 96.

Erblasser steht gegen den anderen Vertragsschließenden der Anspruch auf Aufhebung des Erbvertrages wegen Wegfall des rechtlichen Grundes zu (§ 812 Abs. 1 Satz 2).[10])

Damit ist der Kreis der Willenserklärungen, die der Rücknahme gemäß § 812 unterliegen, annähernd umschrieben und die Grundlage für unsere Darstellung gewonnen.

---

[10]) Cosack Bd. 2 S. 649; Fischer-Henle S. 1229; Prot. Bd. 5 S. 411; and. M. unter Hinweis auf die besondere Natur des Erbvertrages Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 607; Strohal bei Planck Bd. 5 S. 753; Strohal, Erbrecht S. 402 N. 1.

II. Die Voraussetzungen der Anfechtung und der Rücknahme.

A. Der Irrtum des § 119 und der Irrtum bei der condictio indebiti.

§ 4.

a) Der Begriff „condictio indebiti".

b) Der Begriff „Irrtum".

a) Für eine Vergleichung mit der Anfechtung wegen Irrtums wird aus der Reihe der Bereicherungsansprüche vor allem die condictio indebiti in Betracht kommen. Sie setzt voraus Leistung zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit, die nicht besteht. „Zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit" bezeichnet den subjektiven Tatbestand. Ob er vorliegt, beurteilt sich naturgemäß nur nach der Person des Leistenden. Nicht erforderlich ist, daß dieser die Absicht der Schuldtilgung ausdrücklich kundtat,[1]) ebensowenig erforderlich, daß der Empfänger um diese Absicht wußte.[2])

Schon im römischen und im gemeinen Recht[3]) hat man auch dann von condictio indebiti gesprochen, wenn streng genommen nicht zur Erfüllung geleistet wurde. Hierher gehören die Fälle der Leistung an Erfüllungsstatt, der Anerkennung des Bestehens einer Verbindlichkeit, der Übernahme einer Verbindlichkeit zur Sicherung einer bestehenden Schuld u. a. m. Auch im modernen Recht ist die Verwendung des Begriffes in diesem weiteren Sinne durchaus gebräuchlich.[4])

---

[1]) Mayr S. 445; Planck Bd. 2 S. 940.

[2]) Dernburg Bd. 2, 2 S. 593; Lenel, Arch. Bd. 74 S. 224.

[3]) l. 26 D. XII, 6 §§ 4—6; Dernburg, Pand. Bd. 2 S. 378.

[4]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2, 2 S. 594; Mayr S. 446; Planck Bd. 2 S. 940.

b) Mit dem Worte „Irrtum“ bezeichnen wir zweierlei: eine Handlung und einen Zustand.[5])

1. Irrtum als Handlung (error in faciendo) liegt vor, wenn eine Handlung durch Versehen, Verschreiben, Vergreifen, Versprechen abirrt.

2. Irrtum als Zustand (error in cogitando) ist eine unrichtige oder mangelnde Vorstellung.

Irrtum als mangelnde Vorstellung ist das Nichtwissen einer Tatsache, Irrtum als unrichtige Vorstellung das Falschwissen. Insofern jedes Nichtwissen auf einer unzureichenden Vorstellung, einem Falschwissen der wahren Verhältnisse beruht und jedes Falschwissen auf einer Unkenntnis, einem Nichtwissen der tatsächlichen Sachlage, umfaßt der Begriff des Irrtums notwendig beide Momente: das Nichtwissen und das Falschwissen.[6])

Leonhard[7]) verwirft die Unterscheidung von error in faciendo und error in cogitando und sieht in letzterem den Oberbegriff. Auch beim Abirren läge eine falsche Vorstellung vor. Dies trifft nicht zu. Das Abirren ist ein mechanisches Entgleiten, ein Vorgang, der gar nicht vom Bewußtsein getragen wird.[8])

§ 5.

Historische Entwicklung.

Die Verwandtschaft, die die Lehre vom Irrtum mit der Lehre von der condictio indebiti aufweist, ist seit Savigny ein vielfach erörterter Gegenstand. Ein Zurückgehen auf Savigny, der mit dem dritten Bande seines „System des heutigen römischen Rechts“ den Anstoß zur Behandlung des Problems gab, erscheint unerläßlich.

Savigny unterscheidet zwischen echtem und unechtem Irrtum.

---

[5]) Hesse S. 182; Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft S. 319 ff.
[6]) Savigny Bd. 3 S. 111; Leonhard, Allgem. Teil S. 474.
[7]) Leonhard a. a. O. S. 471; ihm stimmt Dernburg Bd. 1 S. 432 bei.
[8]) Manasse S. 18.

Der echte Irrtum, Irrtum im Motiv, liegt vor, wenn ein Wille erklärt worden ist, der sich auf Grund unrichtiger Vorstellungen gebildet hat.[1]) Hier kommt ein vollwirksames Rechtsgeschäft zustande, denn Wille und Erklärung stimmen überein. Savigny nennt diesen Irrtum „echt", weil ohne ihn der innere Wille nicht zur Abgabe der Erklärung gedrängt hätte, der Irrtum also die Ursache der Rechtswirkung ist. Näher liegt es, hier von Unbeachtlichkeit des Irrtums zu sprechen, im Hinblick darauf, daß die Rechtsordnung dem Irrenden keine Möglichkeit gewährt, die Folgen seines Irrtums abzuwenden.

Um einen unechten Irrtum dagegen handelt es sich, wenn ein Rechtsgeschäft, bei dem ein Irrtum unterlief, daran scheitert, „daß es an den notwendigen Bedingungen einer juristischen Tatsache fehlt". Hierher gehört vor allem der Fall, daß der innere Wille und der erklärte Wille voneinander abweichen: „der Handelnde erklärt unbewußt, was er gar nicht will".[2]) Dann kommt ein Rechtsgeschäft nicht zustande, weil das Rechtsgeschäft, das die Erklärung bezeichnete, nicht gewollt, das Rechtsgeschäft, das gewollt ist, nicht verlautbart ist.

Der Grundsatz, daß das Recht denjenigen, der sich in einem echten Irrtum befand, nicht schützt, wird aber nach Savigny in zwei Fällen durchbrochen: bei den ädilizischen Klagen und bei der condictio indebiti. Bei irrtümlicher Leistung einer Nichtschuld liegt ein gültiges Rechtsgeschäft vor, denn Wille und Erklärung sind auf denselben Erfolg gerichtet. Der Irrtum über das Bestehen der Verbindlichkeit ist ein Motivirrtum. Dennoch kann wegen dieses Irrtums das Leistungsgeschäft durch eine besondere Klage, die condictio indebiti, entkräftet werden.[3])

Was Savigny über den unechten Irrtum lehrte, wurde das Fundament der Willenstheorie. Der Satz von der Unbeachtlichkeit des Motivirrtums war für das gemeine Recht fortan ein Dogma.

Die Zurückführung der condictio indebiti auf den echten

---

[1]) Savigny a. a. O. S. 111—115, 358 ff.
[2]) Rehbein S. 133.
[3]) Savigny S. 360.

Irrtum aber ließ sich nicht halten. Denn wenn der Irrtum den Anspruch erzeugte, warum war die Rückforderung ausgeschlossen,

1. wenn der Leistende im Irrtum über die Klagbarkeit der Schuld eine naturalis obligatio erfüllt hatte? (l. 64 D. XII, 6);

2. wenn der Empfänger durch die Leistung eines Putativschuldners Erfüllung einer Verbindlichkeit erlangt hatte (l. 41 l. c.).[4])

An diesen Quellenstellen scheiterte Savignys Theorie. Man sagte: Wenn das Gesetz in diesen Fällen die Rückforderung trotz eines Irrtums nicht gestattete, so wäre dies darauf zurückzuführen, daß hier ein sine-causa-Erwerb beim Leistungsempfänger nicht vorlag. Der Grund zur Gewährung der condictio indebiti könnte kein anderer sein wie bei allen anderen Kondiktionen: die grundlose Bereicherung, deren Herausgabe das ius aequum gebiete. Zur Begründung dieser Ansicht berief man sich auf den Satz Papinians l. 66 D. XII, 6: „haec condictio ex bono et aequo introducta, quod alterius apud alterum sine causa deprehenditur, revocare consuevit".

Da aber andererseits nur bei Vorhandensein des Irrtums die Klage gegeben war (l. 1 § 1 D. XII, 6, l. 9 pr. C. IV, 5, l. 26 § 8 D. XII, 6), so kam man dazu, in dem Irrtum ein „mitwirkendes Tatbestandsmerkmal" zu sehen.[5])

Mit der Zurückführung der condictio indebiti auf das gemeinsame Prinzip aller Kondiktionen war viel gewonnen. Nun war es nicht mehr nötig, durch eine schwerwiegende Ausnahme die Irrtumslehre zu trüben; es war klargestellt, daß der Irrtum bei der condictio indebiti nicht in der Lehre vom Geschäftsirrtum, sondern in der Lehre von den Kondiktionen seine systematische Behandlung zu finden hatte.

Noch einen Schritt weiter ging Windscheid. Er leugnete überhaupt jede positive Funktion des Irrtums bei der condictio indebiti und teilte ihm nur eine negative Bedeutung zu. Zu diesem Ergebnis kam Windscheid, als er die Kondiktionen auf der Lehre von der Voraussetzung aufbaute.

---

[4]) Witte S. 67; Erxleben S. 55; Meseritzer S. 11.

[5]) Erxleben S. 61.

Unter Voraussetzung versteht Windscheid eine „Selbstbeschränkung des Willens, eine unentwickelte Bedingung“.[6] „Wer einen Willen unter einer Voraussetzung erklärt, macht zwar nicht die Existenz der gewollten rechtlichen Wirkung von der Wirklichkeit des Vorausgesetzten abhängig“ (wie es bei Setzung einer Bedingung geschieht); „aber dennoch ist es wahr, daß bei Nichtwirklichkeit des Vorausgesetzten das Bestehen der gewollten rechtlichen Wirkung seinem eigentlichen Willen nicht entspricht“.[7] Wer zur Erfüllung einer Verbindlichkeit leistet, handelt in der Voraussetzung des Bestehens einer Schuld. Der Irrtum hat lediglich die negative Bedeutung, „daß bei seiner Abwesenheit die als gewollt erklärte Selbstbeschränkung des Willens sich als nicht wirklich gewollt herausstellt“. Windscheid folgerte weiter: Da der Irrtum nur als negatives Tatbestandsmerkmal in Betracht kommt, so kann seine Natur — Rechtsirrtum oder Tatsachenirrtum, entschuldbarer oder unentschuldbarer Irrtum — für die Begründung der condictio nicht ausschlaggebend sein. Daß dies Ergebnis im Widerspruch mit zahlreichen Quellenstellen stand, konnte sich Windscheid nicht verhehlen.[8]

§ 6.

Die Funktion des Irrtums in § 119 und §§ 812, 814.

Wie verschieden auch die Grundsätze waren, nach denen der 1. Entw. des Bürgerlichen Gesetzbuches und der 2. Entw. die Kondiktionen regelten[1] (hier Prinzip des Erlangens ohne rechtlichen Grund, dort Voraussetzungslehre), die Gestaltung des Anspruches auf Herausgabe einer geleisteten Nichtschuld weist schon im 1. Entw. dasselbe Gepräge auf wie im 2. Entw. und dem mit ihm im wesentlichen übereinstimmenden Gesetz. Nur äußerlich sind Abweichungen vorhanden. Der 1. Entw. behandelt

---

[6] Windscheid, Lehre von den Voraussetzungen S. 1.

[7] Windscheid, Pand. § 423 Anm. 8.

[8] Dernburg, Pand. Bd. 2 S. 380; Haniel S. 18; Windscheid Bd. 2 S. 896.

[1] Mot. Bd. 2 S. 829, 831; 1. Entw. §§ 737 ff.; Prot. Bd. 2 S. 690.

in den §§ 737—741 den Anspruch in erschöpfender Weise, der 2. Entw. und das Bürgerliche Gesetzbuch erwähnen nur Sonderfälle (§§ 813, 814) und überlassen es der Gesetzesauslegung, aus dem in § 812 ausgesprochenen Grundsatz die Formel der condictio indebiti abzuleiten. Sie kann nicht anders lauten als im § 737 Abs. 1 des 1. Entw.: „Wer zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit eine Leistung bewirkt hat, kann, wenn die Verbindlichkeit nicht bestanden hat, von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern". Über den Ausschluß der Rückforderung wegen Kenntnis des Nichtbestehens der Schuld enthalten 1. Entw. § 737 Abs. 4 und § 814 BGB. übereinstimmende Vorschriften.

Die Funktion, die das Bürgerliche Gesetzbuch dem Irrtum in dem § 119 und §§ 812—814 zuerteilt, läßt sich kurz dahin charakterisieren, daß bei § 119 der Irrtum das Anfechtungsrecht begründet, bei §§ 812, 814 der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen ist, wenn ein Irrtum nicht vorlag. Der Irrtum in § 119 ist Klagvoraussetzung, der Irrtum in §§ 812, 814 Einredetatsache.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat, der jüngsten gemeinrechtlichen Doktrin folgend, vermieden, die condictio indebiti in eine Beziehung zum Geschäftsirrtum des § 119 zu setzen. Damit ist die Entwicklung, die von einer engen Vereinigung beider Tatbestände (Savigny) zu immer schärferer Scheidung führte, zu einem Abschluß gelangt.

Der Anspruch auf Rückgabe einer Nichtschuld unterliegt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch denselben Voraussetzungen wie alle Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung: es muß eine Vermögensverschiebung zwischen den Parteien stattgefunden haben, die des „rechtlichen Grundes" entbehrt.

Der Begriff des „rechtlichen Grundes" hat sich als sprödes Material für die Auslegung erwiesen. Die Versuche, ihn derart zu interpretieren, daß das in ihm ruhende Prinzip für alle Fälle der Bereicherung — beruhe sie auf einer „Leistung" oder vollziehe sie sich „in sonstiger Weise" — in einer unzweideutigen Formel zusammengefasst erscheine, haben noch nicht

zum Ziele geführt. Auch die von Jung aufgestellte, von Mayr und Plessen[2]) anerkannte Formel, daß der Mangel des rechtlichen Grundes in einem Mangel der „relativen Beziehungen zwischen den Parteien“ zu erblicken sei, vermag nicht zu befriedigen. Schon deswegen nicht, weil der Ausdruck „relative Beziehungen“ durchaus verwerflich ist. Relative Beziehungen ist eine Tautologie. Es gibt keine Beziehungen, die anders als relativ sind, keine absoluten Beziehungen.

Worin aber bei Leistung einer Nichtschuld der Mangel des rechtlichen Grundes zu erblicken ist, kann nicht zweifelhaft sein: in dem Mangel eines obligatorischen Verhältnisses, das ermöglicht, die Leistung auf einen Verpflichtungsgrund zurückzuführen.[3])

§ 814 bestimmt, daß die Rückforderung ausgeschlossen ist, wenn der Leistende wußte, daß eine Verpflichtung nicht bestand.[4])

Das Bürgerliche Gesetzbuch erwähnt also den Irrtum nur in einer Ausnahme, insofern es den Bereicherungsanspruch versagt, wenn der Leistende sich über das Bestehen der Verbindlichkeit nicht geirrt hat. Mit dieser Regelung sollte eine angemessene Verteilung der Beweislast erzielt werden.[5]) Zur Begründung des Anspruchs genügt der Hinweis darauf, daß der objektive Tatbestand erfüllt ist, d. h. eine nicht geschuldete Leistung bewirkt wurde. Die Tatsache, daß der Kläger in Kenntnis der Nichtschuld geleistet hat, ist „ein Grund zur Abweisung, der außerhalb des Klaggrundes liegt“,[6]) eine Einrede im zivilprozessualen Sinne. Gelingt in dem Rechtsstreit die

---

[2]) Jung S. 110, 129, 143; Mayr S. 422; Plessen S. 50.

[3]) Mayr S. 421; Dernburg Bd. 2, 2 S. 677; Prot. Bd. 2 S. 649.

[4]) Hier nach dem Vorgange von l. 53 D. L, 17 und ALR. I, 16 § 181 eine Schenkung zu unterstellen, wie es Endemann Bd. 1 S. 1241 Anm. 27, Collatz S. 18 annehmen, geht nicht an. Wer seinem Geschäftsfreunde um des Friedens willen einen auf Rechnung gestellten Posten, den er nicht schuldig ist, zahlt, hat zwar die Schenkungsabsicht, der Geschäftsfreund aber nimmt den Betrag nicht als Schenkung, sondern als Schuldtilgung an. Eine Schenkung kommt also nicht zustande, da die nach § 516 erforderliche Übereinstimmung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung fehlt.

[5]) Vorl. des Redaktors II, 2 z. Abschn. 2 Titel 8 des Teilentw. S. 3, 17 ff.

[6]) Fischer-Henle S. 117 Anm. 6 zu § 202.

Klarstellung dieser Tatsache nicht, so wird der Beklagte dem Antrage gemäß zur Herausgabe verurteilt, auch wenn der Kläger tatsächlich in Kenntnis der Nichtschuld geleistet hat.

Die Anordnung des Gesetzestextes und die Wirkung, die sie im Prozeß ausübt, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das materielle Recht nur dann den Anspruch anerkennt, wenn der Leistende sich im Irrtum befand. Es liegt hier dieselbe Gestaltung vor wie in § 932. Hier werden als positive Voraussetzungen des Eigentumserwerbes vom Nichteigentümer nur Einigung und Übergabe genannt, nicht der gute Glaube. Der Mangel des guten Glaubens erscheint vielmehr erst als Hindernis des sonst eintretenden Erwerbes. Und doch bildet der gute Glaube hier die Grundlage des Eigentumserwerbes.[7]) Mit Recht weist Dernburg auf die Gefahren hin, die das Bürgerliche Gesetzbuch für die Erkenntnis des materiellen Rechts geschaffen hat, dadurch, daß es mit Rücksicht auf die Verteilung der Beweislast im künftigen Prozeß wichtige Tatbestandsmerkmale nur in negativer Fassung ausgesprochen hat.

Der Satz, daß der Irrtum über das Bestehen der Verbindlichkeit nur eine negative Voraussetzung des Bereicherungsanspruches ist, ist richtig vom Standpunkt des Prozeßrechtes aus, irreführend für das materielle Recht. Materiellrechtlich ist der Irrtum positive Voraussetzung der Kondiktion, denn nur er läßt die Zurückforderung der Nichtschuld gerechtfertigt erscheinen.[8])

Wie sehr auch im gemeinen Recht die Lehre vom Irrtum im argen lag, die Unbeachtlichkeit des bloßen Motivirrtums stand fest. Daß der Irrtum bei der condictio indebiti noch als Geschäftsirrtum, der zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit führte, in Betracht kommen konnte, war demnach ausgeschlossen. Dem Bürgerlichen Gesetzbuch aber ist eine Bestimmung, welche den Irrtum im Beweggrund für unbeachtlich erklärt, fremd. § 102 des 1. Entw., der dies anordnete, fiel bei der 2. Lesung, da man angesichts der Regelung, die nun der Irrtum erhielt, nicht ganz sicher war, ob nicht bei dem einen oder anderen der Tatbestände

---

[7]) Dernburg Bd. 3 S. 278.

[8]) Leonhard, Allgem. Teil S. 519; Planck Bd. 2 S. 943 N. 4.

des § 119 ein Motivirrtum vorliege. Auch glaubte man, die Entscheidung dieser psychologischen Frage der Wissenschaft überlassen zu können.[9]) Und dies mit Recht. Ja vielleicht kann man noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Auch die Wissenschaft wird den Wert der Untersuchung, ob das gemeinrechtliche Prinzip sich im Bürgerlichen Gesetzbuch bestätigt, nicht überschätzen dürfen. Die Voraussetzungen, von denen § 119 die Beachtlichkeit des Irrtums abhängig macht, liegen auf einem ganz anderen Gebiet. Nicht nach dem Grunde der Willenserklärung soll gefragt werden, sondern darnach, ob der Erklärende „von dem wahren Sinne seiner Erklärung Kenntnis hatte".[10]) Bei der Auslegung des § 119 ist das Operieren mit dem gemeinrechtlichen Maßstab demnach äußerst gefährlich. Will man den Begriff „Irrtum im Beweggrund" für das Bürgerliche Gesetzbuch retten, so kann man ihn nur in dem Sinne verwenden, daß man mit ihm den nach § 119 unbeachtlichen Irrtum bezeichnet. In diesem Sinne hat die Denkschrift von „Irrtum im Beweggrunde" im Gegensatz zum „Inhaltsirrtum" gesprochen.[11])

Daß der Irrtum, der zur condictio indebiti führt, im gemeinen Recht als „Motivirrtum" unbeachtlich war, schließt also nicht aus, daß er nach § 119 zur Anfechtung berechtigen könnte. Damit scheint die Möglichkeit einer Konkurrenz des Anfechtungsrechtes mit der Kondiktion auf Grund desselben Irrtums gegeben. Die Entscheidung der Frage kann heute nur gewonnen werden durch eine vergleichende Betrachtung der mannigfachen Erscheinungsformen des Irrtums in beiden Tatbeständen. Die Ableitung eines Prinzips soll dann versucht werden.

---

[9]) Prot. Bd. 1 S. 108, 114.

[10]) Danz in Jherings Jahrb. Bd. 46 S. 432; RG. v. 9. 1. 1903, JurW. 1903 Beil. S. 40.

[11]) Denkschr. S. 32; Leonhard S. 514; Endemann S. 343 Anm. 6; Danz a. a. O.

§ 7.

Wesen des Irrtums in § 119.

Ein Blick auf die Rechtsprechung[1]) und die Beispiele der meisten systematischen Darstellungen belehrt uns, daß die Vorschriften über Irrtumsanfechtung häufiger bei konkreten wie bei abstrakten Verträgen zur Anwendung kommen. Die Anfechtung des Kausalvertrages läßt aber grundsätzlich das Erfüllungsgeschäft, das ihm nachfolgte, unberührt.[2]) Denn der abstrakte Vertrag ist unabhängig von seiner causa. Nur wenn Kausalgeschäft und abstraktes Rechtsgeschäft einen einheitlichen Akt bilden, wie bei der Realschenkung, ergreift die Anfechtung notwendig beide.[3]) Im Regelfalle muß der Bereicherungsanspruch wegen Wegfall des rechtlichen Grundes dazu dienen, die Vermögensverschiebung, welche der abstrakte Vertrag bewirkte, auszugleichen. Dann tritt die Rücknahme des abstrakten Vertrages gemäß § 812 hinter die Anfechtung des Kausalgeschäftes gemäß § 119. Hier aber soll untersucht werden, ob Anfechtung und condictio nebeneinander treten können, deswegen ist auch bei Erörterung der Anfechtungsvoraussetzung der abstrakte Vertrag zugrunde zu legen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch macht die Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums von zwei Voraussetzungen abhängig:

1. von einer bestimmten Richtung des Irrtums: der Erklärende irrte über den Inhalt der Erklärung oder wollte eine Erklärung dieses Inhaltes nicht abgeben;

2. von einer bestimmten Erheblichkeit des Irrtums: der Erklärende würde bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben.

1. Die erste Voraussetzung umfaßt wiederum zwei Tatbestände. a) Der erste handelt vom Irrtum als Vorstellung;

---

[1]) RGE. zu § 119, zusammengestellt bei Neumann S. 106ff.

[2]) Herrschende M. Schloßmann S. 18; abweichend Dernburg Bd. 3 S. 190.

[3]) Kaufmann in JurW. 1904 S. 349; RG. v. 8. 10. 1907, JurW. 1907 S. 737.

hierhin gehört auch der Irrtum des § 119 Abs. 2. b) Der zweite vom Irrtum als Handlung; hier gliedert sich die unrichtige Übermittlung des § 120 an.

a) Der Irrtum als Handlung liegt vor, wenn die gewollte Erklärungshandlung durch Verschreiben, Versprechen usw. entstellt in die Erscheinung tritt. Dann „wollte der Erklärende eine Erklärung dieses Inhaltes nicht abgeben". Die Grenze zwischen diesem Tatbestand und dem des Irrtums über den Inhalt der Erklärung ist schwer zu ziehen. Wohin gehört z. B. der Fall, daß jemand infolge Verwechslung der Urkunden durch seinen Buchhalter eine Bürgschaftsurkunde statt eines Kündigungsschreibens unterzeichnet?[4]) Die gleiche Behandlung beider Tatbestände im Gesetz macht jedoch eine unrichtige Überweisung ungefährlich.

c) Den Irrtum als Vorstellung erkennt das Gesetz als Voraussetzung der Anfechtung an, wenn er den „Inhalt der Erklärung" betrifft. „Inhalt" einer Willenserklärung ist alles, was von ihr umfaßt wird. Diesen Inhalt festzustellen, ist Sache der Auslegung im einzelnen Falle. Sie hat nach § 133 den „wirklichen Willen" zu ermitteln. Dieser Ausdruck befremdet. Wäre darunter der „innere Wille" zu verstehen, so wären die Bestimmungen über die Anfechtung wegen Willensmängeln illusorisch, denn dann würde § 133 dem nicht erklärten Willensinhalt zum Siege verhelfen. Es kann also nur an den „erklärten Willen" zu denken sein, den wirklichen erklärten Willen, dessen objektiver Inhalt nicht durch Buchstabeninterpretation, sondern durch „Erschließung des Sinnes der Wortgesamtheit" gewonnen werden soll.[5])

Da eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung stets auf einen von der Rechtsordnung mit ihr verknüpften Erfolg gerichtet ist, kann man für die Beurteilung der Frage, ob ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vorliegt, den erreichten Rechtserfolg ins Auge fassen; d. h. wenn der herbeigeführte Erfolg von dem

---

[4]) Biermann S. 234.

[5]) Enneccerus Bd. 1 S. 363; Hölder S. 298; Danz S. 21 Manigk S. 430.

beabsichtigten abweicht, liegt der Tatbestand des § 119 regelmäßig vor.[6])

Der Irrtum besteht darin, daß der Handelnde zur Verwirklichung seines Willens Äußerungsformen für angemessen hielt, die nach objektiver Beurteilung für einen anderen Willen die geeigneten Ausdrucksmittel sind, infolgedessen nicht gewollte Rechtswirkungen erzeugen.

Hier sind die mannigfachsten Tatbestände denkbar. Daß der Irrtum über die Geschäftsart hier einzuordnen ist, ist nicht bestritten. Z. B. A vermeint eine Bürgschaft zu übernehmen, es liegt aber eine Schuldübernahme vor.

Aber auch der Irrtum über die Identität der Person und des Geschäftsgegenstandes gehört hierher.[7]) Denn erst die Richtung auf einen bestimmten Erklärungsempfänger und ein bestimmtes Objekt gibt einer empfangsbedürftigen[8]) rechtsgeschäftlichen Willenserklärung ein individuelles Gepräge und juristische Erheblichkeit. Zu der Erklärung: „Ich übertrage Eigentum" muß die Bezeichnung der Sache und des Anerklärten hinzutreten. Erst dann hat die Erklärung einen juristisch beachtlichen Inhalt und einen Rechtserfolg. Ist die bezeichnete Person oder Sache nicht identisch mit der, welche die Vorstellung beherrschte, so liegt ein anderer Erklärungstatbestand vor, als gewollt wurde, das Anfechtungsrecht ist gegeben.

Zum Inhalt eines abstrakten Vertrags gehört nicht sein Rechtsgrund. Ein Irrtum über ihn berechtigt daher nicht zur Anfechtung. Wenn A dem B eine Sache übergibt in der Annahme, B wolle sie kaufen, B die Sache entgegennimmt in dem Glauben, sie geschenkt zu erhalten, so ist die Einigung unanfechtbar. Endemann und Staudinger[9]) leugnen hier das

---

[6]) Leonhard Teil II S. 348, 488. Ungenau ist es, wenn Biermann S. 240 Inhalt der Erklärung = Rechtswirkung setzt. Der Inhalt der Willenserklärung ist vielmehr die Ursache der Rechtswirkung.

[7]) Planck Bd. 1 S. 213, 2a; Schloßmann S. 72; Staudinger Bd. 1 S. 346, Bd. 2 S. 3.

[8]) Für eine nicht empfangsbedüftige Willenserklärung entfällt die Frage nach der Identität der Person.

[9]) Endemann S. 341 Anm. 19; Staudinger Bd. 1 S. 347 N. 3.

Zustandekommen der Einigung wegen Dissens.[10]) Über den Eigentumsübergang herrschte aber Übereinstimmung, und mehr ist nicht erforderlich. Die Bestimmung des 1. Entw. § 829: „Die Wirksamkeit des Übereignungsvertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Vertragschließenden verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt haben" wurde in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht übernommen, da ihr Inhalt aus der Gestaltung der abstrakten Verträge mit Notwendigkeit folgt.[11]) Nicht anders liegt es selbst dann, wenn in der Willenserklärung auf den Rechtsgrund ausdrücklich Bezug genommen ist. Wenn A dem B Waren übereignet mit dem Bemerken, er leiste damit den nach dem Kaufvertrage vom so und so vielten noch ausstehenden Rest, so ist unanfechtbares Eigentum übergegangen, auch wenn der Vertrag bereits voll erfüllt war.

Anders freilich, wenn der Eigentumsübergang davon abhängig gemacht wird, daß eine Schuld noch besteht.[12]) Dann liegt eine conditio in praeteritum relata vor. (Keine Bedingung im Sinne des § 158, denn es handelt sich nicht um ein künftiges, sondern ein vergangenes ungewisses Ereignis: das Erloschensein der Verbindlichkeit.) Hier geht bei Nichtbestand der Schuld Eigentum überhaupt nicht über.[13])

Die Aufnahme des irrig angenommenen Rechtsgrundes in den Wortlaut des abstrakten Rechtsgeschäftes ist demnach nie geeignet, ein Anfechtungsrecht zu begründen. Sie bleibt entweder völlig unberücksichtigt oder verhindert als Bedingung das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts.

---

[10]) Eine andere Frage ist es, ob ein kausales Geschäft zustande gekommen ist. Hier hat die Auslegung der Willenserklärungen zu ermitteln, ob das Verhalten des A auf eine Schenkungsabsicht schließen lassen konnte oder das Verhalten des B auf die Betätigung eines Kaufwillens. Nach dem Ergebnis der Auslegung bestimmt sich, ob ein von A anfechtbarer Schenkungsvertrag oder ein von B anfechtbarer Kaufvertrag oder endlich wegen Unbestimmtheit der Erklärungen gar kein Vertrag vorliegt. Danz S. 21ff.

[11]) Prot. Bd. 3 S. 46.

[12]) Dies ist bei den actus legitimi qui nec recipiunt diem vel condicionem (Wechselauflassung usw.) unzulässig. In § 925 ist „Bedingung" auch die uneigentliche Bedingung.

[13]) So auch 1. Entw. des § 137, 1; Mot. Bd. 1 S. 264; Prot. Bd. 1 S. 185; Rehbein S. 229.

Als Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung gilt gemäß § 119 Abs. 2 der Irrtum über Eigenschaften der Person oder Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Nach der obigen Definition des Begriffs „Inhalt der Willenserklärung" kann nicht zweifelhaft sein, daß § 119 Abs. 2 eine Auslegungsregel, nicht eine Fiktion enthält.[14]) § 119 schränkt die Anfechtbarkeit ein für den Fall, daß der Irrtum über den Geschäftsinhalt Eigenschaften der Person oder Sache betrifft. Dann soll zu den Voraussetzungen in Abs. 1 noch das Erfordernis der Verkehrswesentlichkeit hinzutreten;[15]) d. h. eine rechtlich beachtliche Spaltung zwischen Erklärungsinhalt und Willensinhalt liegt erst dann vor, wenn eine objektive Wertung, nicht die individuelle Anschauung des Irrenden die Eigenschaft für „wesentlich" erklärt.

Die Verkehrsanschauung ist kein absoluter Maßstab.[16]) Es gibt keine Eigenschaft der Person oder Sache, welche der rechtsgeschäftliche Verkehr schlechthin als wesentlich anerkennt. Wie der einzelne Mensch einer Eigenschaft der Sache oder Person Wesentlichkeit nicht absolut zuspricht, sondern nur dann, wenn er ihre Bedeutung für irgendeinen bestimmten Zweck abschätzen will, so kann auch der Verkehr über Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit nur entscheiden mit Rücksicht auf einen bestimmten Zweck. Die Verkehrsanschauung ist eine Abstraktion, der Durchschnitt aus allen Individualanschauungen. Sie sieht nicht auf einen individuellen Zweck, sondern den typischen Zweck und bestimmt nach ihm die Wesentlichkeit. So mannigfach nun die Geschäftsarten sind, die das Recht dem Verkehrsleben zur Verfügung stellt, so verschieden sind die „typischen Zwecke", die mit ihnen erstrebt werden. Die abstrakten

---

[14]) Auslegungsregel: Cosack Bd. 1 S. 205; Leonhard Bd. 1 S. 494; Rehbein S. 140; Engelmann S. 105. Fiktion: Fischer-Henle S. 63 Anm. 12; Planck Bd. 1 S. 213 a. E.; Oertmann, DJZ. 1909 S. 743.

[15]) And. M. nur Endemann S. 349 Anm. 22, der § 119 Abs. 2 für einen in sich geschlossenen Tatbestand hält.

[16]) vgl. insbesondere zu dem folgenden Lenel in Jherings Jahrb. Bd. 44 S. 27ff.

Verträge entbehren aber der typischen Zwecke. Das eben ist ja ihre Besonderheit, daß ihnen die Zwecksetzung, die den kausalen Verträgen innewohnt, fehlt. Ob die Eigenschaft einer Sache (ihre Größe oder Kleinheit, Minderwertigkeit oder Kostbarkeit) verkehrswesentlich ist, läßt sich aus dem „Normalinhalt" des dinglichen Vertrages nicht entnehmen, sondern nur aus dem Normalinhalt des betreffenden, ihm zugrunde liegenden Kausalgeschäfts.

Der Irrtum über die Eigenschaft der Person oder Sache ist demnach kein Irrtum über den Inhalt des abstrakten Vertrages, begründet daher nicht seine Anfechtbarkeit.

2. Zu dem Erfordernis, daß der Irrtum in bestimmter Richtung wirkte, entweder die Erklärungshandlung oder den Erklärungsinhalt verfälschte, muß als Voraussetzung der Anfechtbarkeit noch eine gewisse „Erheblichkeit" [17]) des Irrtums hinzutreten: es muß die Annahme begründet sein, daß der Irrende bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben würde. Die Worte „bei verständiger Würdigung des Falles" sind ein Zusatz der Kommission für die 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 98 Abs. 1) zum 1. Entw.;[18]) sie sollen das Anfechtungsrecht einschränken. Der Irrende darf sich nicht auf törichte, absonderliche Anschauungen berufen. Nur dann, wenn ihm eine objektive Beurteilung des Falles zugestehen muß, daß er bei Kenntnis der Sachlage die Erklärung unterlassen hätte, kommt ihm das Gesetz zu Hilfe. Mit Recht sieht Leonhard in dieser Bestimmung eine Nachwirkung der gemeinrechtlichen Lehre von der Entschuldbarkeit des Irrtums.[19])

---

[17]) Cosack Bd. 1 S. 220.

[18]) Prot. Bd. 1 S. 109ff.

[19]) Leonhard, Irrtum bei nichtigen Verträgen Bd. 2 S. 173; Muskat in Gruchots Beitr. Bd. 42 S. 769ff.; Hausmann S. 22; Cosack S. 220.

§ 8.

Wesen des Irrtums in §§ 812, 814.

1. Für den Irrtum als Voraussetzung des Bereicherungsanspruches entfällt das Erfordernis einer bestimmten Erheblichkeit. Auch Entschuldbarkeit wird nicht verlangt, denn nur das Wissen, nicht das Wissenmüssen ist in § 814 als Ausschließungsgrund genannt.[1])

Schon der Teilentwurf vertrat diesen Standpunkt;[2]) dem Einwande, daß die Rücksicht auf den gutgläubigen Empfänger die Unterscheidung zwischen entschuldbarem und unentschuldbarem Irrtum gebiete, weiß der Redaktor zu begegnen. Er weist darauf hin, „daß der Irrtum auf seiten des gutgläubigen Empfängers mindestens ebenso unentschuldbar sein wird wie auf seiten des Leistenden. Auch werde dem Umstande, daß der Beklagte in dem Glauben war, das Empfangene als ihm gebührend behalten zu dürfen, in der Bemessung der Restitutionspflicht Rechnung getragen".

2. Der Irrtum des Leistenden ist immer ein Vorstellungsirrtum, er betrifft das Bestehen der Verbindlichkeit. Daher ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn der Irrtum nur bei der Leistungshandlung unterlief. Wenn A, der B 100 Mk. schuldet und die Höhe der Schuld auch kennt, bei Ausstellung des Schuldscheins versehentlich 1000 Mk. schreibt, so ist ein Bereicherungsanspruch nicht gegeben. Es liegt zwar Leistung einer Nichtschuld vor, der objektive Tatbestand ist erfüllt, der Anspruch ist aber nach § 814 ausgeschlossen, denn A wußte, daß er nur 100 Mk. schuldet, befand sich also nicht im Irrtum über das Bestehen bezw. die Höhe der Schuld. Hier hilft vielmehr die Anfechtung aus § 119. Aus der allgemeinen Formel des § 812 kann der Bereicherungsanspruch nicht abgeleitet werden, denn § 814 ist lex specialis, die gerade diesen Anspruch auf Rückgabe der Nichtschuld regelt.

Der Irrtum im Tatbestande der condictio indebiti betrifft den Gegenstand des obligatorischen Rechtsgeschäftes. In diesem

---

[1]) Oertmann S. 913; RG. Bd. 44 S. 141.

[2]) Vorl. d. Redaktors II, 2 Abt. 2 Titel 8 S. 19.

haben wir den „rechtlichen Grund“ des Leistungsgeschäftes erblickt. Daß der Irrtum über den Rechtsgrund nie zur Anfechtung des abstrakten Vertrages führen kann, ist oben dargelegt (S. 19). Daher ist ein Zusammentreffen des Rückforderungsrechtes mit dem Anfechtungsrecht aus § 119 nicht möglich. Dies ergibt sich auch aus einer Betrachtung der verschiedenen Gestalten, in denen der Irrtum bei der condictio indebiti auftritt.

Es sind vier Fälle zu unterscheiden:

1. Der allgemeine Fall. Es wird eine Leistung bewirkt, ein Schuldverhältnis besteht aber nicht oder besteht nicht mehr. Hier ist das Rückforderungsrecht begründet.

2. Es besteht ein Schuldverhältnis. Der Schuldner befindet sich aber im Irrtum über die Person des Gläubigers. Dieser Fall ist von dem des Irrtums über die Identität der Person scharf zu sondern. Während beim Irrtum über die Identität die irrige Vorstellung das Auseinandergehen von Wille und Erklärung bewirkt, erzeugt sie hier den Willen, der von der Erklärung unverfälscht zum Ausdruck gebracht wird:

a) A schuldet dem B. A weiß, daß er dem B schuldet, hält aber den C (wegen Ähnlichkeit des Namens, der äußeren Erscheinung usw.) für den B, leistet dementsprechend an C. Hier wollte A an B leisten. Der Erklärungsinhalt ist aber auf C gerichtet: Irrtum über die Identität der Person, Anfechtungsrecht aus § 119. Eine Kondiktion ist nicht gegeben, denn A wußte, daß er dem C nichts schuldete (§ 814).

b) A schuldet dem B. A glaubt, daß er dem C schuldet, leistet dementsprechend an C. Hier wollte A an C leisten und hat dies auch erklärt; kein Identitätsirrtum, denn der Inhalt der Erklärung deckt sich mit dem Willen, § 119 ist unanwendbar. Dagegen ist der Bereicherungsanspruch gegeben, denn § 814 trifft nicht zu. A befand sich im Irrtum, als er das Bestehen einer Verbindlichkeit dem C gegenüber annahm.

3. Es wird ein anderer Gegenstand geleistet als geschuldet. Da ein Schuldverhältnis nur durch Bewirkung der geschuldeten Leistung erlischt (§ 362), so bleibt die ursprüngliche Verpflichtung bestehen. Die falsche Erfüllung ist eine nicht geschuldete Leistung und kann kondiziert werden.

Anders gestaltet sich jedoch die Rechtslage, wenn der Empfänger annehmen konnte, die Leistung werde an Erfüllungsstatt bewirkt. In der Übergabe oder Übersendung des aliud wird er regelmäßig das Angebot zum Abschluß eines Realvertrages, gerichtet auf Hingabe an Erfüllungsstatt, erblicken können; es müßte denn die Leistung ihrem ganzen Wesen nach diese Vermutung verbieten (es wird z. B. ein bedeutend wertvollerer Gegenstand geleistet). Mit der Entgegennahme der Leistung ist die Verbindlichkeit erloschen (§ 364). Dann muß der Leistende den Vertrag wegen Irrtums über den Inhalt seiner Erklärung anfechten. Da obligatorischer und dinglicher Vertrag hier einen einheitlichen Akt bilden, ergreift die Anfechtung auch die Einigung. Es bedarf dann keiner Kondiktion, dem Leistenden steht nach der Anfechtung der Eigentumsherausgabeanspruch (§ 985) zu. Die Frage nach dem Verhältnis des Anfechtungsrechts zur condictio taucht hier also gar nicht auf.

Für das Verhältnis des Irrtums über den Schuldgegenstand zum Identitätsirrtum gilt Entsprechendes wie unter 2: Die Sache A ist geschuldet. Wenn X die Sache B für A hält (wegen Gleichheit des Formats, der Packung usw.), liegt Identitätsirrtum vor (§ 119). Wenn X die Sache B zu schulden glaubte, Herausgabeanspruch aus § 812 (§ 814 unanwendbar).

4. Schließlich ist noch der Tatbestand zu erörtern, daß jemand in dem irrigen Glauben, selbst verpflichtet zu sein, die Schuld eines Dritten leistet. Dieser Fall ist im gemeinen Recht vielfach behandelt worden, schien es doch, als ob hier in den Quellen ein Widerspruch zwischen zwei Sätzen des Paulus vorliege: l. 65 § 9 D. XII, 6: Indebitum est non tantum, quod omnino non debetur, sed et quod alii debetur, si alii solvatur, aut si id quod alius debebat alius quasi ipse debeat solvat. l. 44 l. c.: Repetitio nulla est ab eo qui suum recepit, tametsi ab alio quam vero debitore solutum est.

Die Lösung, die für das gemeine Recht gefunden wurde,[3]) ist auch für das geltende Recht zutreffend.

---

[3]) Oertmann, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82 S. 460ff.; Dernburg, Pand. Bd. 2 S. 379 Anm. 14.

a) Wenn der Irrtum des Leistenden darin bestand, daß er glaubte, Schuldner der Leistung zu sein, die in Wahrheit ein Dritter schuldete, so ist die condictio gegeben. Denn die Leistung des „Putativschuldners" ist keine Erfüllung der Schuld. Sie steht in keiner Beziehung zu dem Schuldverhältnis, das den wahren Schuldner verpflichtet. Auf sie hatte der Gläubiger keinen Anspruch, sie ist ein indebitum im Sinne von l. 65 l. c.

b) Andere Beurteilung findet aber der Fall, daß jemand die Schuld eines Dritten leistet, wissend, daß er nicht dem Gläubiger verpflichtet ist, aber irrtümlich annehmend, dem Schuldner gegenüber zur Tilgung seiner Schuld verpflichtet zu sein. Dann wird die Leistung ausdrücklich als die Schuld des Dritten bezeichnet und die Schuld erlischt gemäß §§ 267, 362. Dem Herausgabeanspruch kann der Gläubiger dann entgegensetzen: meum recepi, ich bin nicht ohne Rechtsgrund bereichert, denn mein Forderungsrecht ist erloschen (l. 44 l. c.).[4]) Auch die Anfechtung wegen Irrtums gegenüber dem Leistungsempfänger ist ausgeschlossen, denn der Geschäftsinhalt entspricht dem Willen. (Die Beziehungen, die sich zwischen dem Irrenden und dem befreiten Schuldner ergeben, sind hier nicht zu erörtern).

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist: Der Irrtum im Tatbestande der condictio indebiti berechtigt nie zur Anfechtung, der Irrtum des § 119 nie zur Rücknahme des abstrakten Vertrages. Beim Irrtum des § 119 ist die condictio indebiti nicht gegeben, denn der Irrtum betraf nicht das Bestehen der Verbindlichkeit. Der Irrtum über den Rechtsgrund begründet kein Anfechtungsrecht, denn er gehört nicht zum Inhalt des abstrakten Vertrages.

Und um den gemeinrechtlichen Begriff nicht ganz zu vergessen: der Irrtum bei der condictio indebiti ist ein Irrtum im „bloßen Beweggrund".

So ergänzen sich § 119 u. §§ 812, 814 auf das trefflichste. Für keinen Fall des Irrtums, der rechtsschutzwürdig erscheint, ermangelt es eines Rechtsbehelfes. Aber auch für keinen Fall

[4]) Mayr S. 220; OLG. Stettin in Mugdan-Falkmann Bd. 8 S. 77.

bietet das Gesetz dem Irrenden einen zu weitgehenden Schutz durch Gewährung einer Wahl zwischen zwei Rechtsmitteln. Auf diese Weise wird für die Verkehrssicherheit tunlichst gesorgt, ohne daß die Rücksicht auf die Person des Irrenden außer Acht gelassen wird.

§ 9.

B. Der Irrtum bei den übrigen Bereicherungsansprüchen und der Irrtum beim Erbvertrag.

Nur in einem weiteren Sinn wird man bei den Herausgabeansprüchen wegen Wegfall des rechtlichen Grundes und wegen Nichteintritt des mit einer Leistung bezweckten Erfolges von einem „Irrtum" reden können. Die falsche Vorstellung betrifft in diesen Fällen nicht vergangene oder gegenwärtige Tatsachen, sondern künftige Ereignisse: den Fortbestand des rechtlichen Grundes, den Eintritt des Erfolges. Hier liegt weder ein Falschwissen noch ein Nichtwissen der wahren Sachlage vor; zukünftige Ereignisse gehören noch nicht dem Weltbilde an. Man kann über sie nur Erwartungen hegen und, je nachdem die Zukunft sich gestaltet, von bestätigten oder getäuschten Voraussetzungen reden.[1]) Der Irrtum über zukünftige Ereignisse kann nie zur Anfechtung aus § 119 führen. Selbst dann nicht, wenn die irrige Annahme in die Erklärung aufgenommen ist, denn auch dann bleibt sie außerhalb des Geschäftsinhalts, ein „bloßer Beweggrund". Wenn A die Partitur zum „Parsifal" kauft mit dem Bemerken, er hoffe zu den Bayreuther Festspielen noch einen Platz zu erhalten, so kann er, wenn seine Annahme sich als irrig erweist, nicht anfechten. Denn es liegt kein Geschäftsirrtum vor. (A hätte sich schützen können, dadurch, daß er das Erhalten der Eintrittskarte zur Bedingung des Kaufes gemacht hätte.)

Nun hat aber das Gesetz bei Verfügungen von Todes wegen die Voraussetzungen der Irrtumsanfechtung erheblich freier ge-

[1]) RG. 1904 in Gruchot Bd. 49 S. 892.

staltet. Zur Anfechtung eines Testaments und eines Erbvertrages berechtigt u. a. gemäß §§ 2078 Abs. 2, 2281 auch „die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes“. Dies ist der typische „Irrtum im Beweggrund“.

Die Frage nach der Konkurrenz von Anfechtbarkeit und Kondizierbarkeit kann bei dem Testament nicht auftauchen, denn ein Testament ist eine nichtempfangsbedürftige Willenserklärung, wird niemandem geleistet, kann daher auch niemandem gegenüber kondiziert werden.

Nur bei dem Erbvertrage, dessen Kondizierbarkeit oben dargelegt wurde (§ 3 a. E.), wird die Frage aktuell.

Ein Erbvertrag, der mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten abgeschlossen war, unterliegt nach § 812 der Rücknahme, wenn die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers wieder aufgehoben wird. Die irrige Annahme der zukünftigen Erfüllung der Verpflichtung berechtigt den Erblasser nach §§ 2281, 2078 Abs. 2 aber auch zur Anfechtung. Freilich nur dann, wenn anzunehmen ist, daß er bei Kenntnis der Sachlage die Erklärung nicht abgegeben haben würde. Da hier der objektive Maßstab („bei verständiger Würdigung des Falles“) entfällt und nur die subjektive Anschauung des Irrenden in Betracht gezogen werden soll, so enthält diese zweite Voraussetzung der Anfechtung keine erhebliche Einschränkung der Anfechtbarkeit.

Das Ergebnis ist: Da beim Erbvertrag auch der Irrtum im „bloßen Beweggrunde“ zur Anfechtung berechtigt, ist die Möglichkeit des Zusammentreffens von Rücknahmerecht und Anfechtungsrecht auf Grund desselben Irrtums gegeben.

III. Geltendmachung und Wirkung der Anfechtung und Rücknahme.

§ 10.

Anfechtungshandlung und Rücknahmehandlung.

Eine Willenserklärung, die einen rechtlich beachtlichen Irrtum in sich birgt, ist anfechtbar. Eine Willenserklärung, die eine ungerechtfertigte Bereicherung zur Folge hatte, unterliegt der Rücknahme.

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung; mit dem Wirksamwerden dieser Erklärung ist die Willenserklärung vernichtet (§ 142).

Die Rücknahme kleidet sich in einen Anspruch (§ 812). Wenn dieser Anspruch erfüllt ist, ist die Willenserklärung zurückgenommen.

Die Natur des Anfechtungsrechtes, der Befugnis, durch einseitige Erklärung eine Rechtswirkung herbeizuführen, ist erst von der neuzeitlichen Wissenschaft klargestellt worden. Es gibt eine Reihe subjektiver Rechte, die von den bisher geprägten technischen Ausdrücken nicht umfaßt werden, so das Anfechtungsrecht, das Kündigungsrecht, das Wahlrecht bei der Alternativobligation u. a. m. Das Gemeinsame dieser Rechte erkannte man darin, daß dem Berechtigten nicht ein Anspruch auf fremdes Tun gegeben ist, auch nicht die Herrschaft über eine Person oder Sache, sondern „die Macht zur Gestaltung konkreter Rechtsbeziehung durch einseitiges Rechtsgeschäft".[1])

Für diese Kategorie von Rechten beginnen sich die Bezeichnungen „Rechte des rechtlichen Könnens" und „Gestaltungsrechte"[2]) einzubürgern.

---

[1]) Seckel (Festgabe für Koch) S. 210.

[2]) Zitelmann, Allgem. Teil S. 23; Hellwig, Zivilprozeßrecht S. 232ff.; Seckel a. a. O.

Das Gesetz hat für die Anfechtungshandlung grundsätzlich kein Formerfordernis aufgestellt, im Gegensatz zum gemeinen Recht, code civil, allgem. Landrecht und anderen Rechtsordnungen, die einen gerichtlichen Akt, Klage oder Einrede, verlangen.[3]) Von den Anfechtungserklärungen, die in den Rahmen unserer Betrachtung fallen, ist nur die Anfechtung des Erbvertrages durch den Erblasser an eine Form: gerichtliche oder notarielle Beurkundung geknüpft (§ 2282 Abs. 3). Für die anderen Fälle gilt das Prinzip der Formfreiheit.

Die private Anfechtungserklärung, im gemeinen Recht nur eine Androhung der Anfechtung im Rechtswege, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch mit rechtsgestaltender Kraft ausgestattet. Damit hat sie den Charakter als Mitteilung des Anfechtungsgrundes, als bloßes „Tatsachenbehaupten" verloren und ist zur rechtsgeschäftlichen Willenserklärung geworden. Wenn auch das Wort „anfechten" nicht in die Erklärung aufgenommen zu sein braucht, so muß doch an dem Erfordernis festgehalten werden, daß der Anfechtungswille, die „Absicht, nicht mehr an das Rechtsgeschäft gebunden sein zu wollen", unzweideutig aus dem Inhalt der Erklärung sich ergeben muß.[4])

Aus der Bestimmung des § 143, daß die Anfechtung an den Anfechtungsgegner zu erklären ist, folgt ihre Empfangsbedürftigkeit. Es gelten die allgemeinen Vorschriften: die Anfechtung unter Anwesenden wird wirksam mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anerklärte sie vernimmt (bestritten!), unter Abwesenden mit dem Zeitpunkte des „Zugehens", d. h. mit dem Augenblick, in welchem unter gewöhnlichen Umständen der Adressat in der Lage ist, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.[5])

Der Erfolg der Anfechtung tritt ohne Mitwirkung des Gegners ein. Ein Angehen des Gerichts wird daher erst erforderlich, wenn zwischen den Parteien streitig ist, ob eine wirk-

---

[3]) Gemeines Recht s. Schlottmann S. 26; Hölder S. 317; Leonhard S. 446; code civil art. 1117, 1304; ALR. I, 4 §§ 16 ff. (gerichtliche Anzeige und nachherige Geltendmachung im Prozeß).

[4]) Planck Bd. 1 S. 256; Hölder S. 317; Gareis S. 176; Mot. Bd. 1 S. 220; Jahn S. 33; Prot. Bd. 1 S. 127/28.

[5]) Staudinger Bd. 1 S. 383.

same Anfechtung (beachtlicher Irrtum, Wahrung der Frist usw.) vorliegt. Die richterliche Entscheidung hat dann lediglich deklaratorische Wirkung; sie stellt fest, ob die Anfechtungserklärung begründet war oder nicht.[6])

Die außergerichtliche Erhebung eines Anspruchs führt zum Ziele nur bei Bereitwilligkeit des Verpflichteten. Um gegen dessen Willen den Anspruch durchzusetzen, bedarf es des staatlichen Vollstreckungzwanges. Der Staat gewährt diese Hilfe, wenn ein vollstreckbares Urteil die gerichtliche Anerkennung des Anspruchs bekundet. Eine sichere Gewähr für die Durchsetzung eines Anspruches bietet demnach allein seine Geltendmachung im Prozeß. Eine Willenserklärung wird also regelmäßig mit einer Klage oder Einrede im Prozeß zurückgenommen. Je nach dem Charakter des Leistungsgeschäftes wird der Gegenstand des Anspruches ein verschiedener sein. Bildete eine körperliche Sache die Bereicherung, so wird der Anspruch auf Rückübertragung, Rückauflassung der Sache gerichtet sein. Wurde die Bereicherung durch Eingehung einer Verbindlichkeit hervorgerufen, so lautet der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit, d. h. Abschluß eines Erlaßvertrages und Rückgabe der (event. ausgestellten) Schuldurkunde (folgt aus § 952 Abs. 1). Wenn die Verbindlichkeit durch Begebung eines Wertpapieres begründet wurde, so genügt es, Anspruch auf Rückgängigmachung des Begebungsaktes zu erheben. Denn da die verbriefte Forderung dem Rechte am Papier folgt, führt die Rückgabe des Papiers (bezw. Rückgabe und Rückindossierung) zur Befreiung des Schuldners, ohne daß es eines Erlaßvertrages bedarf. Bestand die Leistung in dem Erlaß einer Verbindlichkeit, so geht der Anspruch auf Wiederbegründung der Schuld, d. h. auf Begründung einer neuen Verbindlichkeit, welche denselben Inhalt hat wie die erloschene, und auf Rückgabe der Quittungsurkunde (folgt aus § 368).[7])

Die ungerechtfertigte Bereicherung kann dem Anspruch des Bereicherten gegenüber auch einredeweise geltend gemacht

[6]) RG. v. 1. 5. 1906, Neumann, Rechtspr. S. 233 a. E.

[7]) Endemann S. 1246 Anm. 14; Mot. Bd. 2 S. 834.

werden. Dies folgt aus § 821, der die Einrede auch nach Verjährung des Anspruches gewährt. Sie muß also schon vorher bestanden haben. Ihr Hauptanwendungsgebiet[8]) findet sie, wenn die Leistung in Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; mit der Einrede aus § 821 verweigert der Beklagte die Erfüllung. Die Erhebung dieser peremptorischen Einrede hat aber nicht den Untergang des Forderungsrechtes, sondern nur Abweisung der Klage zur Folge. Deswegen besteht auch nach ihrer Geltendmachung der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit in vollem Umfange fort.

Die von Hellwig und Hölder[9]) gegen die herrschende Meinung vertretene Ansicht, daß die Erhebung der peremptorischen Einrede das Forderungsrecht zerstöre, mithin dieser Einrede rechtsgestaltende Macht innewohne, ist von Kipp in erschöpfender Weise an der Hand des Gesetzes widerlegt worden.[10]) Kipp hat dargelegt, daß die peremptorische Einrede sich nicht gegen das Forderungsrecht, sondern nur gegen seine Geltendmachung im Prozeß richtet. Freilich führt dieses Recht, nachdem der Anspruch auf Grund der Einrede rechtskräftig verworfen ist, nur eine Scheinexistenz; denn seiner gerichtlichen Durchsetzung steht die exceptio rei iudicatae dauernd entgegen.

Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung findet, wie wir sahen, seine Verwirklichung im Prozeß. Auch die Anfechtungshandlung des § 143 kann in Beziehung zu einem Rechtsstreit treten, aber auch dann wird sie nicht zum prozessualen Akt, sondern bleibt eine rein privatrechtliche Willenserklärung.[11]) So kann in der Klage, mit welcher der durch anfechtbares Rechtsgeschäft übertragene Gegenstand zurückgefordert wird, die Anfechtungserklärung enthalten sein. Auch hier wird aber klares Hervortreten des Anfechtungswillens gefordert werden müssen.

---

[8]) Noch andere Anwendungsfälle nennt Mayr S. 47.

[9]) Hellwig, Anspruch und Klagrecht S. 11; Hellwig, Lehrb. S. 248; Hölder Bd. 1 S. 406.

[10]) Kipp, Festgabe für Koch S. 131 ff.

[11]) RG. Bd. 52 S. 344, Bd. 53 S. 148, Bd. 63 S. 412; Biermann S. 194.

Stützt sich die Klage auf § 812, so liegt eine Anfechtung des abstrakten Vertrages nicht vor, denn durch Erhebung dieses Anspruches bekennt der Kläger, daß er das Leistungsgeschäft nicht anfechten kann oder nicht anfechten will.

Die Anfechtung kann ferner gegenüber dem Anspruch, der sich auf das anfechtbare Rechtsgeschäft stützt, geltend gemacht werden, z. B. der auf Erfüllung des anfechtbaren Schuldversprechens gerichteten Klage entgegengesetzt werden. Das Vorbringen des Beklagten umfaßt dann zwei scharf zu sondernde Rechtshandlungen: 1. die private Anfechtungserklärung, die das Rechtsgeschäft vernichtet, und 2. die (prozessuale) Einrede, daß der Anspruch des Klägers durch die Anfechtung aufgehoben sei.[12])

§ 11.

Anfechtungsberechtigter und Rücknahmeberechtigter.

Das Recht, seine Willenserklärung wegen Irrtums anzufechten, wie das Recht, seine Willenserklärung zurückzunehmen, steht grundsätzlich dem Erklärenden zu. Im Prinzip herrscht demnach Übereinstimmung. Im einzelnen ergeben sich jedoch mannigfache Unterschiede:

1. a) Der Herausgabeanspruch ist ein Vermögensbestandteil und geht im Wege der Gesamtnachfolge auf den Erben über.

b) Der Übergang des Herausgabeanspruches auf Grund eines Rechtsgeschäfts unterliegt den allgemeinen Grundsätzen über Abtretung von Forderungen, ist also regelmäßig zulässig (§§ 398 ff.).

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Frage, ob das „Anfechtungsrecht übergehen kann, nicht ausdrücklich geregelt. Auch allgemeine Grundsätze über die Übertragbarkeit der Gestaltungsrechte stellt weder das Gesetz noch die Wissenschaft auf.

---

[12]) Fontheim S. 54; Hellwig, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 1 S. 184.

a) Lippmann[1]) bestreitet die Vererblichkeit des Anfechtungsrechtes mit folgender Begründung: „Der Erbe des Erklärenden hat nicht erklärt, kann sich daher auch nicht in einem Erklärungsirrtum befunden haben. Das Anfechtungsrecht ist gewissermaßen ein Recht der Erstgeburt, das bei demjenigen verbleiben muß, der den irrigen Gedanken gefaßt hat. Ein Sukzessionsrecht in den Irrtum des Erklärenden, in eine Tatsache, kann es nicht geben". Gewiß nicht. Die Tatsache des Irrtums aber erzeugt das Anfechtungsrecht, und die Sukzession in dieses Recht steht in Frage. Daß es kraft Universalsukzession auf den Erben übergeht, ergibt sich, wie Hölder nachgewiesen,[2]) mittelbar aus dem Gesetz: § 124 BGB. verweist in seinen Bestimmungen über den Lauf der Anfechtungsfrist auf § 207 BGB., der von der Verjährung eines zum Nachlasse gehörenden Anspruches handelt. Damit erkennt das Gesetz an, daß ein Anfechtungsrecht zum Nachlaß gehören kann. Es besteht auch kein Grund, mit dem Tode des Irrenden das Anfechtungsrecht untergehen und das Rechtsgeschäft konvaleszieren zu lassen.

b) Die Universalsukzession ist eine Nachfolge in die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers, die Singularsukzession die Nachfolge in eine bestimmte rechtliche Beziehung des Zedenten ohne jeden personalistischen Einschlag. „Der Unterschied zwischen beiden Sukzessionen ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ." [3]) Aus der Möglichkeit des Übergangs des Anfechtungsrechtes auf den Erben läßt sich daher seine Übertragbarkeit unter Lebenden nicht herleiten. Seckel und Fontheim geben keine einheitliche Beantwortung der Frage, sondern machen die Übertragbarkeit davon abhängig, ob eine Sukzession in das gesamte anfechtbare Rechtsverhältnis stattfindet oder nur in eine einzelne, aus ihm fließende Berechtigung oder Verpflichtung. Im letzteren Falle bliebe das Anfechtungsrecht beim Irrenden, im ersteren ginge es ipso iure auf den Zessionar über.

---

[1]) Lippmann, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 102 S. 235.
[2]) Hölder, Allgem. Teil S. 316, 1a.
[3]) Fontheim S. 70; Seckel S. 220.

Diese Ansicht ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Auszugehen ist von § 413 BGB., nach welchem die Übertragung von Rechten nach den Grundsätzen über Abtretung von Forderungen zulässig ist, falls sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Die Unübertragbarkeit des Anfechtungsrechtes folgt aber aus § 122 BGB.: Die Ausübung des Anfechtungsrechtes begründet die Verpflichtung zur Leistung des negativen Interesses. Das Gesetz legt diese Verpflichtung aber nicht „dem Anfechtenden" auf, sondern dem „Erklärenden",[4]) setzt also stillschweigend voraus, daß Erklärender (Irrender) und Anfechtender identisch sind. Der Singularsukzessor ist demnach nie anfechtungsberechtigt, das Anfechtungsrecht bleibt beim Irrenden. Dieses Ergebnis entspricht auch der ratio legis: Das Anfechtungsrecht ist eine Vergünstigung, die zum Schutze des Irrenden („aus Mitleid")[5]) gewährt ist. Will der Irrende von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch machen, so liegt kein Grund vor, das Rechtsgeschäft umstoßen zu lassen.

Selbstverständlich ist, daß der Anfechtungsberechtigte die Erklärung durch einen Vertreter abgeben lassen kann (Ausnahmen im Familien- und Erbrecht, so § 2282: Der Erblasser kann den Erbvertrag nur persönlich anfechten). Auch der Prozeßbevollmächtigte kann das Anfechtungsrecht ausüben (§ 81 ZPO.), denn „die Ermächtigung zum Angriff und zur Verteidigung im Prozeß enthält die Ermächtigung zur Abgabe aller zum Angriff und zur Verteidigung erforderlichen Erklärungen, auch wenn diese zugleich Rechtsgeschäfte des materiellen Rechts sind und deshalb zugleich eine materiellrechtliche Wirkung haben".[6])

Eine letztwillige Verfügung ist regelmäßig erst nach dem Tode des Erblassers anfechtbar, denn erst dann ist sie rechtlich bedeutsam. Die anfechtungsberechtigten Personen nennt § 2080. Dem Erblasser selbst steht es jederzeit frei, sobald er seinen Irrtum entdeckt hat, die Verfügung zu widerrufen (§ 2253),

---

[4]) Seckel glaubt § 122 „korrektiv dahin interpretieren" zu können, daß unter dem „Erklärenden" der jeweilig „Anfechtende" zu verstehen sei. Das ist aber keine Gesetzesauslegung, sondern Änderung des Gesetzestextes.

[5]) Leonhard, Allgem. Teil S. 499.

[6]) RG. Bd. 48 S. 221; Hölder S. 317.

ein Anfechtungsrecht wäre sinnlos. Der Erbvertrag dagegen bindet den Erblasser, deswegen ist ihm hier ein Anfechtungsrecht gewährt (§ 2281).

§ 12.

Anfechtungsgegner und Bereicherter.

Die Anfechtungserklärung ist an den „Anfechtungsgegner" zu richten, die Rückforderung wendet sich an den „Bereicherten".

1. Gemäß § 143 BGB. ist bei Verträgen der Gegenkontrahent Anfechtungsgegner.

a) Für den Fall der Universalsukzession gilt hier auf der Passivseite dasselbe wie auf der Aktivseite. Der Erbe erwirbt das Vermögen mit allen rechtlichen Beziehungen, die zur Zeit des Erbfalls bestanden. Der anfechtbare Erwerb des Erblassers bleibt anfechtbar und kann durch Erklärung gegenüber dem Erben rückgängig gemacht werden.

b) Der Übergang der Rechte oder Verbindlichkeiten aus dem anfechtbaren Geschäft kraft Singularsukzession läßt die Legitimation des Vertragsgegners zur Entgegennahme der Anfechtung unberührt. Die Motive[1]) begründen dies wie folgt: „Wenn gewisse Zweckmäßigkeitsrücksichten dafür sprechen, die Ausübung der Anfechtung auch gegenüber anderen Personen, insbesondere gegenüber dem etwaigen Sondernachfolger, zu gestatten, so müssen diese Rücksichten vor der Erwägung zurücktreten, daß eine solche Gestaltung von einer Gefährdung der Rechtslage des Erklärungsempfängers nicht freigehalten werden könnte; der letztere hat, auch wenn der Gegenstand des anfechtbaren Rechtsgeschäftes in der Hand eines Dritten sich befindet, wegen der in der Regel ihn treffenden Gewährleistungspflicht ein wesentliches Interesse daran, sofortige Kenntnis von der erfolgten Anfechtung zu erhalten". Daß der Vertragsgegner stets der richtige Adressat der Anfechtungserklärung ist, wird auch von keiner Seite bestritten; nur wird von einigen Schrift-

[1]) Mot. Bd. 1 S. 221.

stellern[2]) die Anfechtung auch gegenüber dem Zessionar zugelassen. Das Gesetz bietet aber für diese Ausnahme keine Handhabe. Die in § 143 Abs. 2 BGB. gegebene Sonderbestimmung für den Fall der Anfechtung eines Vertrages wegen arglistiger Täuschung läßt vielmehr erkennen, daß für die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums nur der Gegenkontrahent Anfechtungsgegner sein soll.[3])

2. Die Rücknahme einer Willenserklärung erfolgt dem Bereicherten gegenüber. Bereichert ist derjenige, mit welchem das Leistungsgeschäft abgeschlossen wurde: also wie bei der Anfechtung der Erklärungsempfänger. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn der Vertragsgegner das Erlangte einem Dritten unentgeltlich zugewendet hat. An sich wäre der Anspruch gegen den Dritten nicht gegeben, denn dieser erwirbt auf Grund der Schenkung, ist also nicht ohne rechtlichen Grund bereichert. Jedoch hat die Erwägung, daß es der Billigkeit entspricht, den Verlust eher dem Beschenkten als dem Leistenden aufzuerlegen, dazu geführt, den Beschenkten haften zu lassen, „wie wenn er die Zuwendung ohne rechtlichen Grund erhalten hätte“ (§ 822). Dadurch nimmt der Bereicherungsanspruch hier den Charakter einer actio in rem scripta an.[4])

Für die Rücknahme des Erbvertrages ergibt sich keine Besonderheit. Der Anspruch ist gegenüber dem anderen Vertragschließenden zu erheben.

Für die Anfechtung ist zu unterscheiden:

1. Ficht der Erblasser an, so hat er die Erklärung an den Vertragsgegner zu richten; falls dieser nicht mehr lebt, an das Nachlaßgericht desselben (§ 2281).[5])

2. Für die Anfechtung durch die aus § 2080 Berechtigten müssen, da § 2281 nur die Anfechtung durch den Erblasser

---

[2]) Endemann S. 876; Staudinger Bd. 2 S. 283.

[3]) Hellwig, Anspruch und Klagrecht S. 17 Anm. 38; Planck Bd. 1 S. 256 N. 3; Leonhard S. 447; Bruck S. 61.

[4]) Stieve S. 46; Mayr S. 328.

[5]) Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 659, 668; Planck Bd. 5 S. 728, 3b.

regelt,[6]) die Vorschriften über Testamentsanfechtung gelten. Die Anfechtung einer Verfügung, welche den in § 2081 bezeichneten Inhalt hat (Einsetzung eines Erben, Ausschließung eines gesetzlichen Erbens usw.), erfolgt demnach durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht des Erblassers (§ 2081 Abs. 1); für eine Verfügung anderen Inhalts (z. B. Vermächtnisordnung) bestimmt sich der Adressat der Anfechtungserklärung nach § 143.

§ 13.

Einfluß des Zeitablaufs.

Die verschiedenen Rechtswirkungen, welche der Zeitablauf auf das Anfechtungsrecht und den Rückgabeanspruch ausübt, lassen sich auf das vom Bürgerlichen Gesetzbuch streng durchgeführte Prinzip zurückführen, daß Rechte erlöschen, Ansprüche verjähren.

1. Die Ausübung des Anfechtungsrechtes aus § 119 ist an eine doppelte Ausschlußfrist geknüpft. a) Die Erklärung muß „unverzüglich“ erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis von seinem Irrtum erlangt hat. Die Anfechtung ist „unverzüglich“ erklärt, wenn sie weder vorsätzlich noch fahrlässig verzögert ist (§§ 276, 121). Die an einen Abwesenden gerichtete Anfechtungserklärung wird zwar erst mit dem Zeitpunkte des Zugehens wirksam (§ 130), die Frist wird aber durch rechtzeitige Absendung der Erklärung gewahrt (§ 121). b) Unabhängig von dieser Frist läuft seit Abgabe der anfechtbaren Willenserklärung eine Frist von 30 Jahren, mit deren Verstreichen das Anfechtungsrecht erlischt, gleichviel ob der Irrende bis dahin den Irrtum wahrgenommen hat oder nicht.

Für die Anfechtung des Erbvertrages gelten folgende Sonderbestimmungen: Die Erklärung ist binnen Jahresfrist seit Kenntnis des Irrtums zulässig (§§ 2082, 2283 Abs. 1). Eine weitere zeitliche Beschränkung ist dem Anfechtungsrecht des Erb-

[6]) Dies bestreitet gegen den Text des Gesetzes unter Berufung auf 1. Entw. § 1949 Abs. 1 Satz 2 (Mot. Bd. 5 S. 326) Staudinger Bd. 5 S. 596.

lassers nicht gesetzt: er kann, wie er das Widerrufsrecht beim Testament Zeit seines Lebens ausüben kann (§ 2253), auch zeitlebens den Erbvertrag, die Wahrung der ersten Frist vorausgesetzt, anfechten.[1]) Das Anfechtungsrecht der aus § 2080 Berechtigten erlischt hingegen nach Ablauf von 30 Jahren, welche aber nicht von der Errichtung der anfechtbaren Verfügung, sondern von dem Erbfalle an zu rechnen sind (§ 2088 Abs. 3).

Da die Nichtausübung eines zeitlich begrenzten Rechtes innerhalb der Frist den Untergang des Rechtes zur Folge hat, so ist der Ablauf der Ausschlußfrist vom Richter zu berücksichtigen, wenn er sich irgendwie aus dem Prozeßstoff ergibt.

2. Der Anspruch aus § 812 verjährt in 30 Jahren (§ 195). Nach Eintritt der Verjährung ist dem Bereicherten ein Leistungsverweigerungsrecht gegeben (§ 222 BGB.). Dieses Recht muß der Schuldner durch Einrede ausdrücklich geltend machen, dann erfolgt Abweisung der Klage; andernfalls bleibt die Verjährung unbeachtet, denn der Anspruch erlischt nicht durch Ablauf der Verjährungsfrist.

Die überaus bestrittene Frage, ob ein verjährter Anspruch eine taugliche Einrede gewährt, kann hier unbeantwortet gelassen werden[2]): die ungerechtfertigte Bereicherung kann jedenfalls gemäß § 821 auch nach Verjährung des Anspruches als Einrede geltend gemacht werden.

Verwandt mit dieser Bestimmung ist die ganze singuläre Vorschrift des § 2083, die dem mit einem Vermächtnis oder einer Auflage Beschwerten auch nach Präklusion des Anfechtungsrechtes das Recht, die Leistung zu verweigern, gibt.[3])

---

[1]) Planck Bd. 5 S. 730 Abs. 1; Mot. Bd. 5 S. 324; Schiffner S. 154.

[2]) Bejahend Dernburg S. 636; Biermann S. 356; Crome Bd. 1 S. 505; Leonhard Bd. 1 S. 231. Verneinend Planck Bd. 1 S. 368c; Cosack Bd. 1 S. 264 a. E. unter Berufung auf die sonst überflüssigen Bestimmungen der §§ 478, 490 Abs. 3, 639, 821, 853.

[3]) Staudinger Bd. 5 S. 351; Prot. Bd. 5 S. 70.

§ 14.

Untergang der Rechte kraft Parteiwillens.

Auf rechtsgeschäftlichem Wege endet das Anfechtungsrecht durch Bestätigung der anfechtbaren Willenserklärung (§ 144), der Rückgabeanspruch durch Erlaß (§ 397). In beiden Fällen liegt ein Verzicht auf seiten des Berechtigten vor; die verschiedene Natur der Aufhebungsakte folgt aus der Verschiedenheit der beiden Rechte.

1. Das Gestaltungsrecht gibt dem Berechtigten die Befugnis zu eigenem Handeln. Daher muß auch der Untergang des Rechts lediglich von seinem Willen abhängen: Die Bestätigung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.

2. Das Forderungsrecht gibt einen Anspruch auf fremdes Tun oder Unterlassen. Der Berechtigte kann wohl den Willen hegen, diesen Anspruch nicht geltend zu machen; die Bindung des Verpflichteten aufzuheben, steht nicht in seiner Macht.[1]) Wie zur Verwirklichung des Forderungsrechts, so ist auch zu seiner Aufhebung ein Tätigwerden des Verpflichteten erforderlich: Der Erlaß ist ein Vertrag.

Im einzelnen regeln sich Bestätigung und Erlaß wie folgt:

1. Für die Bestätigung beschränkt sich das Gesetz auf die negative Bestimmung, daß sie nicht der Form bedarf, die für das anfechtbare Rechtsgeschäft erforderlich war. Es genügt demnach jede Willenserklärung, welche die Absicht, an dem Rechtsgeschäft festzuhalten, zum Ausdruck bringt. Auch wird mangels einer gesetzlichen Vorschrift, wie sie für die Anfechtungserklärung gegeben ist, nicht gefordert werden dürfen, daß die Bestätigung gerade dem Anfechtungsgegner gegenüber zu erklären ist.[2]) Sehr häufig wird sich die Bestätigung in eine schlüssige Handlung kleiden, z. B. in die Erfüllung des anfechtbaren Rechtsgeschäftes, in eine Verfügung über den an-

---

[1]) vgl. l. 91 D. XXXXVI, 3: si debitor tuus non vult a te liberari et praesens est, non potest invitus a te solvi.

[2]) Eck S. 127; Schlottmann S. 79; and. M. Hölder S. 320; Matthiaß S. 210.

fechtbar erworbenen Gegenstand trotz Kenntnis der Anfechtbarkeit.[3])

Die Bestätigung ist demnach eine nicht empfangsbedürftige formlose Willenserklärung.

Die Bestätigung kann auch durch einen Vertreter erfolgen. Ausnahmen bestehen im Familien- und Erbrecht, so auch für den Erbvertrag gemäß § 2284. Da die Bestätigung „nicht als eine Art von Wiederholung des Rechtsgeschäftes anzusehen" ist, darf auch für die Bestätigung des Erbvertrages keine Form gefordert werden.[4])

2. Über den Erlaß als Aufhebungsgrund der condictio ist hier nichts anderes zu sagen, als daß er ein abstrakter, an keine Form gebundener Vertrag ist.

§ 15.

Wirkung der Anfechtung und der Rücknahme.

1. Ein Rechtsgeschäft, in dessen Tatbestand eine durch Irrtum entstellte Willenserklärung enthalten ist, birgt einen Mangel in sich. Bis zur Anfechtung ist es zwar wirksam[1]) und äußert sowohl unter den Parteien wie Dritten gegenüber (von den Ausnahmen in §§ 770, 1137, 1211 BGB. abgesehen) dieselben Rechtswirkungen wie ein mangelfreies Rechtsgeschäft. Aber seine Gültigkeit und der Bestand seiner rechtlichen Folgen ist nicht für immer gesichert. Mit dem Wirksamwerden der Anfechtung wird ihm seine rechtliche Bedeutsamkeit nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit genommen:

---

[3]) RG. 1904, JurW. 1905 S. 75; Biermann S. 196; Fischer-Henle S. 83 Anm. 2 zu § 144; Planck Bd. 1 S. 258; Staudinger Bd. 1 S. 417 N. 3.

[4]) Mot. Bd. 5 S. 323; Schiffner S. 155; Planck Bd. 5 S. 731; and. M. Hellwig, Verträge S. 661.

[1]) Dies folgt aus der Fiktion in § 142, der Formfreiheit der Bestätigung (§ 144 Abs. 2). Planck Bd. 1 S. 183; Staudinger Bd. 1 S. 411; Hellwig, Grenzen der Rückwirkung S. 6ff.; and. M. Rehbein S. 198; Endemann Bd. 1 S. 371.

Es wird fortan so behandelt, als ob es von vornherein nichtig gewesen wäre (§ 142 Abs. 1).

Das Bürgerliche Gesetzbuch[2]) kennt nicht mehr den gemeinrechtlichen Begriff der mittelbaren Anfechtbarkeit. Hier wurde das Rechtsgeschäft nicht zerstört, sondern nur ein „ökonomischer Ausgleichungsanspruch" gewährt. Unter diesen Begriff ließe sich auch die Rückgängigmachung eines Leistungsgeschäftes durch Kondiktion bringen.[3])

Die Anfechtung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirkt stets dinglich: der Rechtszustand, der vor Abschluß des Geschäftes geherrscht hatte, tritt wieder ein. Ja noch mehr: für die rechtliche Beurteilung hat eine Veränderung der rechtlichen Verhältnisse überhaupt nicht stattgefunden, die Wirkung des Geschäftes wird hinweggeleugnet. Dies ist der Sinn der Fiktion in § 142 Abs. 1. Der aus dem angefochtenen Rechtsgeschäft hervorgegangene Eigentumserwerb gilt als nicht geschehen, das Eigentum steht wieder beim ursprünglichen Eigentümer, kraft der Fiktion stand es auch in der Zeit zwischen Geschäftsabschluß und Anfechtung bei ihm. Daher gebühren ihm auch die Früchte der Zwischenzeit.[4])

Die absolute Wirkung der Anfechtung greift durch, welchen Charakter das Rechtsgeschäft auch immer hat. Sie läßt abgetretene Rechte auf den Zedenten zurückfallen, erloschene Forderungen wiederaufleben, sie zerstört sogar die Wahrheit des Grundbuchs (die Richtigstellung erfolgt mit Hilfe des Berichtigungsanspruches aus § 894).

Auch dritte Personen werden grundsätzlich von der mit rückwirkender Kraft eintretenden Nichtigkeit betroffen. Sie finden aber, soweit sie Sondernachfolger des Anfechtungsgegners sind, Schutz auf Grund der Vorschriften zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten (§ 142 Abs. 2).[5]) So bleibt z. B. der Dritte trotz der Anfechtung Eigentümer, wenn er bei der Übertragung der beweglichen Sache weder

[2]) Wohl aber die KO. § 37 und das AG. z. BGB. § 7.
[3]) Leonhard, Allgem. Teil S. 444; Schlottmann S. 68.
[4]) Fontheim S. 55.
[5]) Bruck S. 59ff.; Biermann S. 193.

wußte noch grobfahrlässig nicht wußte, daß sein Autor anfechtbar erworben hatte (§ 932). Auf dem Gebiete des Immobiliarrechtes schließt nur das Wissen den Schutz des Dritten aus (§ 892).

„Weiterzugehen und den Sondernachfolger im Falle der Anfechtung günstiger zu stellen als in anderen Fällen Personen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, liegt kein Grund vor.“ [6])

Die Ausübung des Anfechtungsrechtes verpflichtet zum Ersatz des negativen Interesses, d. h. desjenigen Schadens, den der Gegenkontrahent dadurch erlitt, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute. Die Höhe dieses Anspruches darf das Interesse, das der Gegenkontrahent an der Erfüllung des Rechtsgeschäftes hat, nicht überschreiten. Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Gegenkontrahent mit der Möglichkeit der Anfechtung rechnen mußte, d. h. wenn er den Irrtum des Erklärenden kannte oder fahrlässig nicht kannte (§ 122).

Bei Anfechtung eines Erbvertrages entfällt (ebenso wie bei Anfechtung letztwilliger Verfügungen) der Schadensersatzanspruch (§§ 2078 Abs. 3 2279).

2. Der Mangel oder Wegfall des rechtlichen Grundes hat für das Zustandekommen und den Bestand des abstrakten Vertrages keine Bedeutung. Die Wirksamkeit des Leistungsgeschäftes steht fest und kann nicht beseitigt werden. Dritte, welche die Rechte aus dem Vertrage vom Bereicherten übertragen erhielten, haben vom Berechtigten erworben und können von dem Leistenden nicht in Anspruch genommen werden (der Ausnahme in §§ 816, 822 ist oben [§ 12 S. 37] gedacht).

Der Bereicherungsanspruch kämpft nie gegen die Rechtsbeständigkeit des abstrakten Vertrages an, sondern nur gegen die wirtschaftlichen Folgen desselben. Er ist stets ein obligatorischer Anspruch, der sich gegen den Vertragsgegner, aushilfsweise gegen den von ihm Beschenkten richtet.

---

[6]) Mot. Bd. 1 S. 219.

Dies tritt auch im Konkurs zutage:

Während der Irrende nach vollzogener Anfechtung im Konkurs des Vertragsgegners wie des Dritten (es sei denn, daß der Dritte gutgläubig war) den durch das anfechtbare Geschäft übertragenen Gegenstand aussondern kann, hat der Leistende im Konkurse des Bereicherten eine gewöhnliche Konkursforderung. Denn der sine causa übertragene Gegenstand gehört zur Konkursmasse (§ 1 KO.). In der Kommission für die 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches war beantragt worden, durch einen Zusatz zu § 36 KO. älterer Fassung dem Rückforderungsberechtigten ein Aussonderungsrecht zu gewähren. Der Antrag wurde abgelehnt, weil eine Bestimmung dieses Inhaltes ohne zwingenden Grund mit „dem obersten Prinzip der Konkursordnung gebrochen hätte, daß zur Sicherung des Personalkredits alle persönlichen Forderungen einander gleichzustellen seien".[7])

Der Anspruch aus § 812 ist je nach dem Charakter des Leistungsgeschäftes auf Rückübertragung, Rückauflassung, Rückzession der Bereicherung gerichtet (vgl. § 10 der Arbeit). Den Umfang des Restituendum bestimmen die §§ 818—820 BGB.

Da in der Erhebung des Anspruches die Bereitwilligkeit des Klägers zur Rückgängigmachung des Geschäftes ihren Ausdruck findet, so ist der jeweilig erforderliche Vertrag (Einigung, Erlaß usw.) zustande gekommen, wenn der Beklagte rechtskräftig zur Herausgabe verurteilt ist (§ 894 ZPO.); denn seine Willenserklärung wird durch das rechtskräftige Urteil ersetzt. Handelt es sich um einen obligationenrechtlichen Vertrag, so ist damit dem Anspruch genügt. Im Gebiete des Sachenrechts muß zu dem Vertrage noch die Übergabe (§§ 929, 1032, 1205 BGB.) oder Eintragung (§ 873 BGB.) hinzukommen. Die Eintragung in das Grundbuch kann der Gläubiger auf Grund des rechtskräftigen Urteils jederzeit beantragen (§ 19 GBO.). Die Übergabe der beweglichen Sache gilt als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher

[7]) Prot. Bd. 2 S. 721. Dieses Prinzip ist freilich auch in § 44 (= § 36 ält. F.) KO. außer Acht gelassen. Hier handelte es sich aber „um die Sanktionierung eines althergebrachten, für das Verkehrsleben unentbehrlichen Sonderrechtes".

sie zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt (§ 897 ZPO.).

Wenn der Bereicherungsanspruch auf diese Weise erfüllt ist, kann man davon sprechen, daß die Willenserklärung des Leistenden zurückgenommen ist. Denn wenn auch das Leistungsgeschäft in seinem formellen Bestand unangetastet geblieben ist, so ist es doch seiner wirtschaftlichen Bedeutung entkleidet.

Der Unterschied zwischen der Anfechtung einer Willenserklärung und der Rücknahme gemäß § 812 läßt sich demnach kurz dahin charakterisieren, daß die Anfechtung eine juristische, die Rücknahme eine wirtschaftliche Vernichtung der Willenserklärung ist.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 1. Juli 1888 wurde ich, Friedrich Fischer, in Kattowitz (O.-S.) als Sohn des † Kaufmanns Hermann Fischer und seiner Ehefrau, Dora geb. Guttmann, geboren. Ich bin jüdisch, der Staatsangehörigkeit nach Preuße.

Ich besuchte in meiner Vaterstadt die Mittelschule und darauf das Gymnasium, welches ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Darauf studierte ich ein Semester an der Universität Genf, ein Semester an der Universität Berlin, ein Semester an der Universität Heidelberg, das vierte Semester wiederum in Berlin und die beiden letzten Semester an der Universität Breslau.

Ich hörte die Vorlesungen folgender Herren Dozenten: Genf: Borel, Partsch, Meumann, Moriaud; Berlin: Friedländer, Gierke, Hellwig, Kohler, Kretschmar, v. Liszt, v. Möller, v. Seeler, Wagner, M. Wolff; Heidelberg: Endemann, Koch, Schröder, Voßler, Wolfrum; Breslau: Brie, Fischer, Gretener, Heilborn, Schott, v. Wenckstern.

Am 7. Oktober 1909 bestand ich die erste juristische Prüfung in Breslau, am 5. November 1909 das Rigorosum.

Am 25. Oktober 1909 wurde ich zum Referendar ernannt und dem Kgl. Amtsgericht in Namslau zur Ausbildung überwiesen.